

Taiwan und Selbstbestimmungsrecht

*Robert Heuser *)*

Übersicht

- I. Einleitung: Die Forderung eines Selbstbestimmungsrechts zugunsten Taiwans
- II. Das Selbstbestimmungsrecht im gegenwärtigen Völkerrecht
 1. Entwicklungsrahmen
 2. Das Selbstbestimmungsrecht als subjektives Recht
 3. Das Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil objektiven Rechts
- III. Taiwan und sein völkerrechtlicher Status
 1. Die Bevölkerung Taiwans als möglicher Träger eines Selbstbestimmungsrechts
 2. Taiwans völkerrechtlicher Status
- IV. Alternativen der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts zugunsten Taiwans
 1. Das Selbstbestimmungsrecht als Norm zur Klärung unbestimmter territorialer Souveränität
 2. Staat und Selbstbestimmungsrecht
 3. Sezession und Selbstbestimmungsrecht
 4. Die Wirkung des Selbstbestimmungsrechts als objektiver Rechtssatz
- V. Schlußbemerkung

I. Einleitung: Die Forderung eines Selbstbestimmungsrechts zugunsten Taiwans

1. Insbesondere anlässlich der über zwei Jahrzehnte die Generalversammlung der Vereinten Nationen mitprägenden chinesischen Repräsentationsfrage ist ein Selbstbestimmungsrecht der Bewohner Taiwans dann und wann Gegenstand internationaler Stellungnahmen gewesen. Eingedenk der Geschichte des eigenen Landes erklärte 1966 der irische Vertreter in der Generalversammlung:

*) Lektor, Städtische Universität Osaka/Japan. — Ich danke Herrn G. Alfredson (Reykjavik, zur Zeit Heidelberg) für wertvolle Hinweise.

Abkürzungen: AJIL = American Journal of International Law; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; PR = Peking Rundschau.

“My delegation would welcome the presence of the People’s Republic of China in the United Nations as representing the ancient nation of China... But we would regard it as a grave breach of the principles of the Charter to admit Peking at the price of denying to the people of Formosa their right to self-determination and to be represented here as a sovereign, independent State”¹⁾.

Saudi-Arabien schlug am 15. September 1970 vor, “that a plebiscite should be held in Taiwan to determine whether it wished to remain independent or to merge with the People’s Republic of China”²⁾. Während der Generalversammlung des folgenden Jahres (Oktober 1971), auf welcher der Wechsel der chinesischen Repräsentation schließlich erfolgte, legte Saudi-Arabien einen Resolutionsentwurf vor, der die Versammlung zu der Entscheidung aufrief:

“Decides, as a just, equitable and practical compromise, that the People’s Republic of China should assume its rightful place in the United Nations, as indicated above in the last preambular paragraph, and that, at the same time, the Republic of China, i. e. the people of the island of Taiwan... should retain its seat in the United Nations, and in all the organizations related to it, until the people of the Republic of China, i. e. the people of the island of Taiwan, are enabled by a referendum or a plebiscite under the auspices of the United Nations to declare themselves on the following options:

(a) Continued independence as a sovereign State with a neutral status defined by a treaty recorded by the United Nations...

(b) Confederation with the People’s Republic of China, the terms of which shall be negotiated by the two parties concerned...

(c) Federation with the People’s Republic of China, subject to protocols negotiated by both parties”³⁾.

1) GAOR, 21st session, Plenary Meeting, 1479, para. 1.

2) United Nations Yearbook 1970, S. 198.

3) GAOR, 26th session, A/PV. 1976, paras. 52 ff. — Ein auf derselben Versammlung vorgebrachter Vorschlag Tunesiens (GAOR, 26th session, Agenda item 93, Annexes, S. 5 f.) hatte folgenden Wortlaut: “The General Assembly... Invites the People’s Republic of China to arrange to be represented in the General Assembly and the different organs of the United Nations by duly accredited representatives, who shall occupy China’s seat in those different organs, including the permanent seat of China in the Security Council now occupied by the representatives of the Republic of China...

Invites the delegation of the Republic of China, subject to any resolution or to any international agreement affecting the *status quo* in Formosa, to continue to sit under the name of Formosa in the General Assembly and the different organs of the United Nations in which it sits at present, with the exception of the Security Council, in which the permanent seat of China rightfully belongs to the People’s Republic of China, the sole representative of China”.

Während der Aussprache über die Resolutionsentwürfe Albaniens und der USA äußerte sich der Vertreter der Niederlage wie folgt:

“We, for our part, would have preferred to see a text which would have invited the People’s Republic of China to occupy, forthwith, the seat of China in our Organization and which would at the same time have requested the Secretary-General, or perhaps a small body of wise men, to study the residual problems in the light of the principles of universality and of self-determination . . .

. . . It would appear that the problem facing my delegation, and indeed this Assembly, is twofold. In the first place, we see a territory, an island territory of considerable size, inhabited by a population of 14 million people under the factual authority of a Government claiming to represent the entire Chinese people. The Netherlands Government is of the opinion that the existence of this factual political entity is undeniable, although we, for our part, do not maintain relations with it, nor do we recognize its professed claim. Secondly, the Netherlands Government attaches great importance to the principle of the universality of the United Nations as a world-wide organization . . .

However these two questions — the factual existence of a political entity and the universality of the United Nations — are looked upon by the General Assembly and by individual Member States, the Netherlands Government is firmly of the opinion that, after the General Assembly has decided the question of the representation of China in the United Nations, the use of violent means to alter the present state of affairs concerning the island of Taiwan should not be countenanced” 4).

Schließlich seien noch die sehr spezifischen Ausführungen Saudi-Arabiens von 1971 zitiert

“the people of Taiwan, alias the Republic of China, constitute a political entity, a clear-cut political entity that has, since the founding of this Organization, developed its own socio-economic system. Moreover, it is well known that, but for a couple of million, the people of Taiwan are not ethnologically purely Chinese in culture. However, many representatives here speak of the people of Taiwan as though for all intents and purposes they are prototypes of the Chinese of the mainland — in spite of the disparity in the social and political organization of mainland China and Taiwan. Even if it is conceded that at one time China exercised suzerainty over the island of Taiwan before the Japanese occupation, that fact does not bestow upon the mainland Chinese the right to claim political suzerainty over a people who, I submit, should be consulted.

We should not play politics with the destiny of any people. Unfortunately, that is what we are doing here.

4) GAOR, 26th session, A/PV. 1971, paras. 182 ff.

That brings me to this question: What is a people? . . .

. . . Do the principles and purposes of the United Nations allow you to ask a people to merge with another people without ascertaining whether it is its will to do so? . . .

Do you want to transfer one people to another people, the people of Taiwan to the people of mainland China, against their will? Maybe they would like to be transferred. Maybe they would like to merge. Have you taken the trouble to ascertain whether they would like to join the people of the People's Republic of China? Or are you being arbitrary here in the United Nations, where there should be give and take, where there should be compromise and where the will of the people should be ascertained? Perhaps the People's Republic of China does not want to absorb the people of Taiwan because they might become a thorn in their side . . .

. . . . We have no right to impose our will on a people whether it be Arab, Chinese, American, English, or what have you. We would be going against the principles and purposes of the Charter if we assumed the responsibility of so doing and we would be violating the right of peoples to self-determination" ⁵⁾.

Schon früh finden sich entsprechende Anklänge in der einzelstaatlichen Praxis. So stellten Truman und Atlee Ende 1950 in einer gemeinsamen Erklärung fest:

"On the question of Formosa, we have noted that both Chinese claimants have insisted upon the validity of the Cairo Declaration ⁶⁾ and have expressed reluctance to have the matter considered by the United Nations. We agree that the issues should be settled by peaceful means and in such a way as to safeguard the interests of the people of Formosa . . . and that consideration of this question by the United Nations will contribute to these ends" ⁷⁾.

Kurz nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik China stellte Premierminister Pompidou fest, daß Frankreich an der Erklärung von Kairo im Jahre 1943 nicht beteiligt gewesen sei. Pompidou meinte, es gebe auf Formosa eine Regierung, welche die Insel kontrolliere, und in Peking eine Regierung, die über das chinesische Festland herrsche. Diese Situation sei sowohl politisch wie rechtlich anormal und müsse eines Tages eine Lösung finden, die dem Willen der Bevölkerung auf Formosa entsprechen sollte ⁸⁾.

⁵⁾ GAOR, 26th session, A/PV. 1969, paras. 66 ff. — Ganz ähnlich äußerte sich der Vertreter Tunesiens, A/PV. 1976, para. 3.

⁶⁾ Von 1943. Dazu unten S.

⁷⁾ Department of State Bulletin, Bd. 23 (1950), S. 959 f.

⁸⁾ Vgl. Bericht in NZZ vom 25. 4. 1964, Fernausgabe Nr. 113, Blatt 4.

Gefordert wird das Selbstbestimmungsrecht von politischen Gruppierungen, die — zu Recht oder zu Unrecht — mit dem Anspruch auftreten, für das »Volk der Formosaner« zu sprechen⁹⁾. In einem Leitartikel "Taiwan for the Taiwanese"¹⁰⁾ heißt es: "The Taipei-based Chiang Kai-shek regime is an illegal and illegitimate alien government whose authority to rule Taiwan comes from the long overdrawn Supreme Command of the Allied General Order Number One 29 years ago. Its continued existence on Taiwan is, therefore, an infringement of the Taiwanese (Formosan) people's right of self-determination". Ein »Offener Brief« an Zhou En-lai beginnt wie folgt: "Today, we Formosans in America hold the Formosans Conference for Self-Determination . . . Its objectives are to arouse the attention of the peoples around the world to the basic human rights for the sixteen million people on the island of Formosa, and to ask your country to respect Formosans' right of self-determination"¹¹⁾.

2. Es soll hier untersucht werden, was das von einer Anzahl von UN-Mitgliedern angeregte¹²⁾ und von den Gruppen der taiwanesischen Unabhängigkeitsbewegung geforderte Selbstbestimmungsrecht zugunsten

⁹⁾ Statistisches Material zum tatsächlichen Willen der Bevölkerung gibt es natürlich nicht. Jeder, der das Problem in Taiwan öffentlich diskutiert, hat mit Verhaftung zu rechnen. Umfragen westlicher Politologen haben aber ergeben, daß die Mehrheit derer, denen die politische Zukunft Taiwans nicht gleichgültig ist, ihr Ziel in der Unabhängigkeit sieht. Vgl. z. B. D. Mendel, *The Politics of Formosan Nationalism* (Berkeley [etc.] 1970). — In den letzten Jahren scheint die taiwanesishe Bevölkerung zunehmend selbstbewußter geworden zu sein. So wurde bei Wahlkämpfen zur Provinzversammlung das Selbstbestimmungsrecht gefordert; vgl. die Berichte von G. Hielscher in der Süddeutschen Zeitung vom 15. und 20. 9. 1978. Vgl. ferner Mab Huang, *Intellectual Ferment for Political Reforms in Taiwan, 1971–1973*, *Michigan Papers in Chinese Studies*, Nr. 28 (Ann Arbor 1976).

¹⁰⁾ *Independent Taiwan (Tai-tok)* (erscheint in New Jersey), Nr. 34, 28. 12. 1974, S. 1.

¹¹⁾ *Ibid.*, Nr. 40, 28. 6. 1975, S. 11. — Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind Gruppen der taiwanesischen Unabhängigkeitsbewegung bemüht, sich Gehör zu verschaffen. Vgl. die Anzeige in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. 1. 1979 »Die Taiwanesen wollen ihre Unabhängigkeit«. Vgl. auch NZZ vom 14. 10. 1971 »Für Selbstbestimmung auf Taiwan«.

¹²⁾ Neben den oben aufgeführten Stellungnahmen seien hier noch erwähnt: 1961 schlugen Nigeria, Sierra Leone und andere Staaten in der UN-Generalversammlung vor, daß beide chinesischen Regierungen in der Weltorganisation vertreten sein sollten (United Nations Yearbook 1961, S. 127); während der 21. Generalversammlung (1966) übernahm Kanada diese Position in einer ausführlichen Stellungnahme (vgl. GAOR, 21st session, A/PV. 1475).

der Bewohner Taiwans beinhalten kann und ob es eine Stütze im geltenden Völkerrecht findet.

Die Anwendung des ohnehin höchst umstrittenen Konzepts des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf eine rechtlich wie faktisch komplizierte Situation, wie sie das Taiwan-Problem verkörpert, stellte und stellt sich den meisten Staatenvertretern als rechtlich obskur und politisch delikats dar. Dies reflektieren auch die Völkerrechtswissenschaft und die Wissenschaft von den internationalen Beziehungen, die sich der Frage der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts zugunsten Taiwans kaum je angenommen haben¹³⁾.

II. Das Selbstbestimmungsrecht im gegenwärtigen Völkerrecht

1. Entwicklungsrahmen

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat sich aus einer außenpolitischen Richtlinie und einem Postulat der Gerechtigkeit zu einer völkerrechtlichen Norm teils bestimmten, teils ungewissen Inhalts entwickelt¹⁴⁾. Sein Ausgangspunkt ist das politische Postulat, daß ein

¹³⁾ Vgl. J. K. Fairbank, Taiwan: Myth, Dream, and Nightmare, The New Republic, Febr. 5, 1966 (enthalten in: ders., China. The People's Middle Kingdom and the USA [Cambridge/Mass. 1967], S. 72): "The ambiguous status of Taiwan haunts American-Chinese relations; yet no major problem has been so continuously and carefully ignored in public". — Die mir bekannten Arbeiten zum Thema stammen alle aus der "Yale Schule", sind also primär politologisch orientiert; vgl. Lung-chu Chen/H. D. Lasswell, Formosa, China, and the United Nations. Formosa in the World Community (New York 1967) (vgl. die kritischen Rezensionen von L.-S. Tao, Journal of Asian Studies, Bd. 29 [1969/70], S. 695 f., und Anonymus, Political Science Quarterly, Bd. 84 [1969], S. 147 ff.); Chen Longzhi (das ist Lung-chu Chen), Taiwande duli yu jianguo [Unabhängigkeit und Staatsgründung Taiwans] (New Haven 1971); ders./W. M. Reisman, Who Owns Taiwan: A Search for International Title, Yale Law Journal, Bd. 81 (1971/72), S. 599–671 (sehr materialreich, doch nicht ohne Ungenauigkeiten). Alle diese Arbeiten neigen dazu, Tatsachen und Recht aus der Sicht der Unabhängigkeitsbewegung zu interpretieren und das Vorliegen eines Selbstbestimmungsrechts mehr pauschal als analysierend zu behaupten ("without entering the lists of the controversy here . . ." ". . . however construed, the principle of self-determination will apply to Taiwan", so in der zuletzt genannten Arbeit auf S. 655 f., etwas ausführlicher in Chen/Lasswell, S. 112 ff.).

¹⁴⁾ Statt vieler K. Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Geschichtliche Grundlagen, Umriss der gegenwärtigen Bedeutung (2. Aufl. Köln, Wien 1973); K. Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 14 (Karlsruhe 1974); D. Thürer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Bern 1976).

»Volk« — also »eine unbestimmte Vielzahl räumlich beisammen wohnender Menschen, die gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen (Abstammung, Sprache, Religion, Kultur etc.)«, sich »dieser Gemeinsamkeit bewußt sind und die sich daraus ergebende Besonderheit als einen Wert empfinden, den sie bewahren und entwickeln wollen«¹⁵⁾ — die Möglichkeit haben soll, sich entweder eine eigene staatliche Form zu geben (Fall der Unabhängigkeit) oder innerhalb einer gegebenen staatlichen Einheit eine gewisse Autonomie zu erhalten (Fall der Integration). Dieser (positive) Begriff des — der staatlichen Souveränität entgegengesetzten — Selbstbestimmungsrechts ist zu unterscheiden vom Recht eines Staates und des Staatsvolkes auf Unabhängigkeit und Gleichheit (*non-interference* und *non-intervention*) als Attribute der Souveränität (sog. negatives Selbstbestimmungsrecht). Schließlich wird auch das Recht eines bereits staatlich organisierten Volkes, seine Regierungs- und Gesellschaftsform zu wählen, und das Recht unterprivilegierter Gruppen auf adäquate Mitbestimmung mit diesem Begriff gekennzeichnet (sog. internes Selbstbestimmungsrecht).

Das Selbstbestimmungsrecht ist heute weder völkerrechtlich (im Sinne eines subjektiven Rechts) irrelevant¹⁶⁾, noch ist es zu einem »allgemeinen

¹⁵⁾ So Rabl, S. 1 f.; C.-Y. Hu, Das Selbstbestimmungsrecht als Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte, Zürcher Studien zum Internationalen Recht, Nr. 52 (Zürich 1972), S. 249 definiert: »1. 'People' ist nicht identisch mit Staat. 2. 'People' ist nicht gleichbedeutend mit ›ethnischer‹, ›religiöser‹ oder ›linguistischer‹ Gruppe. 3. 'People' ist die auf persönlicher Entscheidung beruhende Mehrheit der Wahlberechtigten eines begrenzten Territoriums, mit welchem diese untrennbar verbunden sind. Es sollte über eine Organisation verfügen, welche die Befriedigung gewisser Ansprüche betreffend Wohlfahrt oder territorialer Autonomie gewährleistet.« Doehring, S. 27, bestimmt den Volksbegriff wie folgt: »Es muß sich um eine Menschengruppe handeln, die relativ geschlossen auf einem abgrenzbaren Territorium lebt; sie ist typischerweise kein Staatsvolk, kann aber für bestimmte Fälle des Selbstbestimmungsrechts auch als Staatsvolk handeln; sie muß in starker Weise sowohl den Willen zur Homogenität als auch zur autonomen Entscheidung über ihr politisches Gemeinschaftsschicksal besitzen; sie muß objektiv — zumindest im Zeitpunkt der Beanspruchung des Selbstbestimmungsrechts — Kriterien aufweisen, die sie von anderen Gruppen, z. B. der Gesamtheit des Staatsvolkes, in dem sie lebt, unterscheiden. Da diese objektiven Unterschiede besonders schwer faßbar sind, kann es sich im wesentlichen nur um Fälle der Evidenz handeln« (Hervorhebung vom Verf.).

¹⁶⁾ Diese Ansicht wird verschiedentlich noch vertreten. Vgl. z. B. Leo Gross, The Right of Self-Determination in International Law, in: M. Kilson (ed.), New States in the Modern World (Cambridge/Mass. 1975), S. 136 ff. (Er unterscheidet zwischen "right to self-determination" als dem Recht eines Volkes, einen eigenen Staat zu schaffen, und "right of self-determination" als dem Recht eines Staatsvolkes, seine Staatsform etc. zu bestimmen). R. Emerson, From Empire to Nation (7. Aufl.

Grundsatz des Völkerrechts« geworden¹⁷⁾. Abstrakt läßt sich sein Entwicklungsstand dahin definieren, daß ein aus bestimmten Inhalten bestehender,

Boston 1970, 1. Aufl. 1960), wo es S. 297 heißt: "In the current temper of world opinion no one can in principle oppose what has come to be the almost self-evident right of peoples to dispose of their own destinies, but it is unfortunately equally impossible to formulate this right in such terms as to make it meaningfully applicable to reality"; und auf S. 307: "Indeed, I would suggest it is essentially miscast in the role of a legal right which can be made an operative part of either domestic or international systems". Er fügt (S. 308) allerdings hinzu: "If the right of self-determination is to be made meaningful, it must be sharply delimited. The more strictly the peoples to whom it is to be applied are defined, the more possible it becomes to make something of it as a right which can be stated with reasonable precision and given international expression".

¹⁷⁾ So die sowjetische Völkerrechtsliteratur (aber natürlich höchst selektiv im Sinne einer »revolutionären Interpretation«) wie z. B. G. I. Tunkin, Völkerrechtstheorie (deutsche Ausgabe, hrsg. von Th. Schweisfurth) (Berlin 1972), S. 25 ff., 85 ff. (vgl. dazu B. Meißner, Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht [Köln 1962]; ders. [Hrsg.], Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China [Köln 1968]; K. Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht aus der Sicht der herrschenden Völkerrechtslehre der DDR, Der Staat, Bd. 6 [1967], S. 355 ff., und E. Kristof, Die Lehre vom Selbstbestimmungsrecht in der Völkerrechtsdoktrin der DDR [Frankfurt a. M. 1973]). — Auch westliche Autoren teilen diese Auffassung; vgl. die Nachweise bei Thüerer, *op. cit.* (Anm. 14), S. 82, 221.

An dieser Stelle sei kurz auf die Ansicht der chinesischen (kommunistischen und nationalchinesischen) Völkerrechtswissenschaft und die chinesische Staatenpraxis eingegangen: Auf der Konferenz der Vereinten Nationen in San Francisco im Jahre 1945 unterstützte der chinesische Vertreter den Vorschlag der Sowjetunion, den Entwurf der UN-Charta von Dumbarton Oaks durch den »Grundsatz der Selbstbestimmung« zu ergänzen (vgl. Contemporary China, Bd. 4 Nr. 26 [New York 14. 5. 1945]; vgl. ferner Russell/Muther, A History of the United Nations Charter [1958], S. 810 f.). Die nationalchinesische Regierung unterstützte die Dekolonisierungserklärung vom 14. 12. 1960, Res. 1514 (XV), die Prinzipienklärung vom 24. 10. 1970, Res. 2625 (XXV) und unterzeichnete (am 5. 10. 1967) die beiden Menschenrechtspakte. Die in Taiwan erscheinenden Völkerrechtslehrbücher nehmen nur sehr kursorisch zum Selbstbestimmungsrecht Stellung, verneinen aber die Existenz eines universalen — über den Bereich der Entkolonisierung hinausgehenden — Selbstbestimmungsrechts; vgl. z. B. Hong Daqiu (Hrsg.), Xiandai guojifa [Das gegenwärtige Völkerrecht] (Taipei 1973), S. 199 f. — In § 14 der Verfassung der Chinesischen Sowjetrepublik von 1932 (vgl. Bela Kun [Hrsg.], Fundamental Laws of the Chinese Soviet Republic [New York 1934]) wurde den nationalen Minderheiten das Recht der Selbstbestimmung, konkretisiert durch ein Recht der Sezession und der Bildung eigener Staaten zugesichert. In den Verfassungstexten seit 1949 ist ein solches Zugeständnis jedoch durch den Hinweis, daß die Gebiete der nationalen Minderheiten »unabtrennbare Bestandteile der Volksrepublik China« sind, ersetzt worden. In zahlreichen Arbeiten aus den fünfziger Jahren würdigen chinesische Völkerrechtler den »kreativen Beitrag«, den die Sowjetunion im Völkerrecht erbracht habe. Dazu rechne auch, daß der Grundsatz

zum subjektiven Recht verdichteter Kern von einem sich möglicherweise in Richtung dieses Kerns hinentwickelnden, möglicherweise sich von ihm entfernenden diffusen Umfeld aus Sätzen objektiven Rechts, Gerechtigkeitspostulaten, politischen Leitlinien etc. umgeben wird. Die hierin liegende Unschärfe veranlaßt R. Emerson zu der Feststellung, daß auf die Frage nach dem völkerrechtlichen Gehalt des Selbstbestimmungsrechts "only a somewhat equivocal answer can be given"¹⁸⁾.

2. Das Selbstbestimmungsrecht als subjektives Recht

Es ist heute kaum noch umstritten, daß zu dem einen Anspruch darstellenden Kern des Selbstbestimmungsrechts vornehmlich die im Rahmen der Dekolonisierung erfolgte und noch erfolgende Staatenbildung zu rechnen ist¹⁹⁾. Häufig wird die Existenz eines völkerrechtlichen Selbst-

der nationalen Selbstbestimmung »allgemeine Anerkennung im Völkerrecht« gefunden habe. Eine Begrenzung auf die »kolonialen Tatbestände« wird aber deutlicher gefordert, als dies in der Sowjetunion der Fall zu sein scheint (Zitate bei Cohen/Chiu [Hrsg.], *People's China and International Law* [Princeton 1974], S. 51, 335). (Eine Frucht des chinesisch-sowjetischen Konflikts ist ein von China in ukrainischen Gemeinden Ostsibiriens verbreitetes Flugblatt, in dem für den Austritt der Ukraine aus der Sowjetunion und für die Gründung einer Ukrainischen Sozialistischen Volksrepublik geworben wird. In dem Flugblatt heißt es: »Weg von Moskau! . . . Weg mit der Russifizierung und der Kolonisierung der Ukraine! . . .« Vgl. NZZ vom 4. 7. 1971, Fernausgabe Nr. 180, S. 4). In der Tibet-Frage nahm China das Selbstbestimmungsrecht für sich in Anspruch (vgl. Cohen/Chiu, *op. cit.*, S. 1332). Die Volksrepublik China unterstützt das Selbstbestimmungsrecht für Kaschmir und Ost-Timor (vgl. z. B. den Bericht des Außenministers Huang Hua "On the World Situation" vom Juli 1977, *Issues and Studies*, Februar 1978, S. 79). Die Bildung des Staates Bangladesch wurde von China erst nach vergeblichen Protesten akzeptiert. Nicht zuletzt zur Vermeidung der potentiellen Geltendmachung von Selbstbestimmungsansprüchen teilte der ständige Vertreter der Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen dem Vorsitzenden des Special Committee on Decolonization im März 1972 mit, daß ". . . The settlement of the questions of Hong Kong and Macao is entirely within China's sovereign right and does not at all fall under the ordinary category of 'colonial Territories'. Consequently, they should not be included in the list of colonial Territories covered by the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples . . . The United Nations has no right to discuss these questions . . ." (GAOR, 27th session, suppl. 23, Bd. 1, S. 70). Großbritannien stellte seine aus Art. 73 (e) UN-Charta resultierende Informationsübermittlung ein.

¹⁸⁾ R. Emerson, *Self-Determination*, AJIL Bd. 65 (1971), S. 459.

¹⁹⁾ Selbst Emerson, *op. cit.* (Anm. 16), ist der Meinung, daß "the most significant illustration of this possibility [d. h. der Verdichtung des politischen Prinzips zum Recht] involves the non-self-governing territories which have so largely monopolized

bestimmungsrechts auf diesen Bereich begrenzt²⁰⁾ im Dienste einer wenigstens ungefähren Faßbarkeit des Konzepts, wie die Vertreter dieser Auffassung annehmen. Allein die einschlägigen Vorschriften in den Kapiteln XI–XIII UN-Charta (Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, internationales Treuhandsystem) bildeten zusammen mit der 1960 von der Generalversammlung angenommenen »Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker« (Res. 1514 (XV)) und der weiteren Praxis der organisierten Staatengemeinschaft sowie dem Inhalt der Advisory Opinions des IGH vom Juni 1971 im *Namibia-Fall*²¹⁾ und vom Oktober 1975 im Fall der *Westlichen Sahara*²²⁾ eine ausreichend substantiierte – das "who, what, when, and how"²³⁾ bezeichnende – (völkergewohnheitsrechtliche) Rechtsgrundlage für die Begründung eines subjektiven Rechts. »In diesem Bereich«, so Thüerer, »hat sich das Selbstbestimmungsrecht weitgehend zu für die Verwaltungsmächte verbindlichen Normen konkretisiert« und: »Das Selbstbestimmungsrecht in einem umfassenden, über das Kolonialrecht hinausgehenden Sinn ist nie Bestandteil des allgemeinen Völkervertragsrechts geworden ... Auch erscheint es im Lichte der Praxis der Vereinten Nationen als unwahrscheinlich, daß sich das Selbstbestimmungsrecht zum allgemeinen Völkergewohnheitsrecht im Sinne von Art. 38 Ziff. 1 lit. b des Gerichtstatuts entwickelt hat«²⁴⁾. Durch die Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in die UN-Charta (Art. 1 Ziff. 2 und Art. 55)²⁵⁾ sei aus einem

UN attention" (S. 308). – Vgl. auch K. J. Partsch, Selbstbestimmungsrecht, in: Wolfrum/Prill/Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen (München 1977), S. 392–395.

²⁰⁾ Oder es wird eine dahin gehende Tendenz gesehen. Vgl. U. Scheuners Diskussionsbeitrag in: Doehring, *op. cit.* (Anm. 14), S. 58, und R. Bernhardt betont, *ibid.*, S. 73: »Am ehesten könnte man den geltenden völkerrechtlichen Normen ein Selbstbestimmungsrecht im Bereich der Dekolonisierung entnehmen ... Hier scheinen mir die Möglichkeiten, in engen Grenzen von einem völkerrechtlich gesicherten Normenbestand zu sprechen, am größten zu sein«.

²¹⁾ ICJ Reports 1971, S. 31. Siehe auch Sondervotum Amoun, *ibid.*, S. 70 ff.

²²⁾ ICJ Reports 1975, S. 31 ff. Siehe auch die Sondervoten Nagendra Singh, S. 80 f., Petrán, S. 110, Dillard, S. 120 ff.

²³⁾ In diese Fragen faßt M. Gunter, *Self-Determination in the Recent Practice of the United Nations, World Affairs*, Bd. 137 (1974), S. 150, die Anspruchskomponenten.

²⁴⁾ *Op. cit.* (Anm. 14), S. 94, 156. Ausführliche Argumentation in § 19 dieses Werkes.

²⁵⁾ Englisch: "principle of self-determination", chinesisch ebenso: "zijue-yuanze" [Selbstbestimmungsgrundsatz] und nicht "zijue-quan" [Selbstbestimmungsrecht], Bundesgesetzblatt 1973 II, 434 f., 468 f.: »Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker«.

politischen kein rechtliches Prinzip geworden²⁶⁾. Die einem universalen Selbstbestimmungsrecht anhaftende Unbestimmtheit sei auf diese Weise nicht – auch nicht durch die Erwähnung in dem jeweiligen Art. 1 der Menschenrechtspakete²⁷⁾ und ebenso nicht durch die Erwähnung in der Prinzipienklärung von 1970 (Res. 2625 (XXV))²⁸⁾ – beseitigt worden²⁹⁾. In ihrem Bemühen, die konsolidierte Praxis zusammenzustellen und zu ordnen, artikuliert die Prinzipienklärung das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht in einer Weise, die wohl im wesentlichen nur seine antikoloniale Ausprägung erfaßt³⁰⁾. Die Staaten, an die sich das Selbstbestimmungsrecht richtet, haben die Pflicht zur Respektierung, Förderung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und die Pflicht, die Vereinten Nationen, denen allein die Weiterbildung des Konzepts obliegt, dabei hilfreich zu unterstützen. Im weiteren führt die Erklärung zur Erkenntnis dessen, was nicht zum völkerrechtlichen

²⁶⁾ Emerson, *op. cit.* (Anm. 16), bemerkt insoweit auf S. 301: "Considering its intrinsic importance, it is surprising how little attention the framers of the United Nations appear to have devoted to the loose language in which self-determination was incorporated in the Charter".

²⁷⁾ Hier lauten die Formulierungen "right of self-determination".

²⁸⁾ Text in *International Legal Materials*, Bd. 9 (1970), S. 1292–1297.

²⁹⁾ So Thüerer, *op. cit.* (Anm. 14), S. 82 f., 85, 89, 125, 181 f. – A. Khol vertritt in einem Diskussionsbeitrag (in: Doehring, *op. cit.* [Anm. 14], S. 62) die Auffassung, »daß man aus der Entstehungsgeschichte gerade der UN-(Menschenrechts)Pakte auf eine inhaltliche Beschränkung des darin verbürgten Selbstbestimmungsrechtes im Hinblick auf den Dekolonisierungsaspekt schließen kann«. Emerson (*op. cit.* [Anm. 18]) meint insoweit (S. 463): "One obvious version which can be disposed of without further ado is the notion that when United Nations resolutions or the first articles of the two Covenants on Human Rights assert that 'All peoples have the right to self-determination', they mean what they say, i. e. . . . that all peoples have the right. Anyone tempted by so simple an interpretation is invited to consult the Germans, Koreans, and Vietnamese; the Biafrans or Ibos, the South Sudanese, the Baltic peoples, the Formosans, the Somalis, and the Kurds and Armenians".

³⁰⁾ Der Versuch der Vereinigten Staaten, dem Selbstbestimmungsrecht durch Aufnahme einer bestimmten Klausel in die Erklärung eine über die Kolonialfälle hinausgehende Tragweite zu verleihen, schlug fehl. Vgl. Thüerer, *op. cit.* (Anm. 14), S. 182 f. – Demgegenüber ist Rosenstock der Auffassung, daß das in der Erklärung aufgeführte Selbstbestimmungsrecht "is a universal right of all peoples and that every state has the duty to respect this right"; vgl. *The Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations: A Survey*, AJIL Bd. 65 (1971), S. 713, 731; Graf zu Dohna, *Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten* (1973), S. 208.

Selbstbestimmungsrecht gehört³¹⁾. So wurde die »Zessionstheorie«, nach der die Gültigkeit einer Gebietsabtretung durch die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung bedingt ist, nicht erwähnt³²⁾. Entweder direkt aus Art. 7 des Selbstbestimmungsabschnittes oder aber aus den *travaux préparatoires* ergibt sich, daß das Selbstbestimmungsrecht kein Sezessionsrecht enthält³³⁾, was ein weiteres Indiz dafür ist, daß das Selbstbestimmungsrecht eben nicht »a l l e n Völkern« zugestanden wird. Ebensowenig wie ein Sezessionsrecht läßt sich ein Autonomierecht zugunsten eines Bevölkerungsteils, etwa einer nationalen Minderheit, der Erklärung entnehmen. Es bleibt allein dem Ermessen des souveränen Staates überlassen, entsprechende Schutzrechte zu gewähren³⁴⁾. Aus all dem läßt sich mit guten Gründen folgern, daß der zum Recht verfestigte Kern des Selbstbestimmungsrechts bislang allein aus dem Dekolonisierungsrecht besteht³⁵⁾. Es ist daher nur konsequent, daß eine Fortbildung des Selbstbestimmungsrechts über die eigentlich kolonialen Fälle hinaus sowohl

³¹⁾ Thü r e r spricht, S. 185, von einer »Filterfunktion« der Erklärung: »Was nicht im Selbstbestimmungsabschnitt erwähnt ist, scheint nicht von allen Experten als legitimer Aspekt des Selbstbestimmungsrechts anerkannt worden zu sein«.

³²⁾ Vgl. Thü r e r, S. 185.

³³⁾ Dies war schon in einem während der Entwurfsphase der UN-Charta erarbeiteten Kommissionsbericht festgehalten worden; zitiert bei Emerson, *op. cit.* (Anm. 16), S. 301. Vgl. zur Sezessionsfrage auch Gunter, *op. cit.* (Anm. 23), S. 151. Doehring bemerkt, *op. cit.* (Anm. 14), S. 31 f.: »In denjenigen Fällen, in denen formal ein staatsrechtliches oder staatsrechtsähnliches Band zwischen der Selbstbestimmungsgruppe und dem Rest des Gemeinwesens besteht, ist wohl im Zweifel ein völkerrechtliches Sezessionsrecht als positives Recht nicht vorhanden«. Entsprechend seiner »Evidenz«-These hält Doehring im »evidenten Fall«, wenn also »eine starke und *per se* überzeugende Evidenz« vorliegt, die Existenz eines Sezessionsrechts »nicht für völlig ausgeschlossen«. »Evidenz«-Kriterien werden entsprechend den Voraussetzungen für eine humanitäre Intervention gesehen. — Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht* (Berlin 1976), führen S. 255 aus: Nach der Dekolonisierungsdeklaration der Vereinten Nationen vom Dezember 1960 »umfaßt das Selbstbestimmungsrecht nicht nur Kolonien und andere fremdregierte Gebiete, sondern auch jene Volksgruppen, die in Staaten leben, welche Volksgruppen diskriminieren und daher keine das gesamte Staatsvolk auf gleiche Weise vertretende Regierung besitzen. Ein solcher Fall wäre insbesondere gegeben, wenn einer Volksgruppe gegenüber die Gebote der Menschlichkeit verletzt würden . . .«. Ein Beispiel sie die Anerkennung der Loßreißung Bangladeschs von Pakistan.

³⁴⁾ Vgl. die Darlegungen Thü r e r s, *op. cit.* (Anm. 14), S. 188 f.

³⁵⁾ Die Meinung, daß "to maintain the right of self-determination for all peoples who might reasonably claim it, would be to open the Pandora's box of chaos" (Gunter, *op. cit.* [Anm. 23], S. 153), wird wohl von allen UN-Mitgliedstaaten geteilt.

in der Praxis der Vereinten Nationen wie auch in der Völkerrechtswissenschaft³⁶⁾ durch eine — allerdings selektive — analoge Anwendung des Dekolonisierungsrechts auf nichtkoloniale Situationen unternommen wird³⁷⁾. Es geht dabei um die Frage des Vorliegens übereinstimmender Elemente, also um die Frage, ob Elemente, die für die Annahme eines Selbstbestimmungsrechts im Bereich der Dekolonisierung maßgebend waren, auch bei nicht eigentlich kolonialen Sachverhalten gegeben sind. So spricht die Generalversammlung der Vereinten Nationen von der kolonialen Situation in Südafrika und vom Recht des südafrikanischen Volkes auf Selbstbestimmung sowie von einer kolonialistischen Besetzung arabischer Gebiete durch Israel³⁸⁾. Wendet die Generalversammlung die Dekolonisierungsdeklaration von 1960 und damit das Selbstbestimmungsrecht im ersten Fall gegen ein Minderheitenregime im eigenen Lande und auf den Fall der Rassendiskriminierung im Sinne der Apartheid-Politik an (Apartheid und Rassismus gelten als Manifestation des Kolonialismus), so entfernt sich der Palästina-Fall insofern noch weiter von der kolonialen Situation, als Generalversammlung und Sicherheitsrat hier die von Israel besetzten Gebiete so behandeln, als wären sie Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung³⁹⁾.

³⁶⁾ So P. Nanda *ve d*, *Self-Determination in International Law: The Tragic Tale of Two Cities — Islamabad (West Pakistan) and Dacca (East Pakistan)*, AJIL Bd. 60 (1972), S. 321 ff.

³⁷⁾ Vgl. die Bemerkung von J. A. Frowein, *Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts*, ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 161. — Umgekehrt ließen die UN aber auch Ausnahmen ihrer eigenen Definitionen des Selbstbestimmungsrechts zu (Recht der Bewohner eines Gebietes kolonialen Status): In den Fällen Britisch-Honduras, den Falkland-Inseln, Gibraltar, Ifni und der Spanischen Sahara — sämtlich Kolonialgebilde — wurde das Selbstbestimmungsrecht zugunsten des Prinzips territorialer Integrität (von respektive Guatemala, Argentinien, Spanien, Marokko und Mauretanien/Marokko) abgelehnt. Auch an Goa und Hongkong ist hier zu denken.

³⁸⁾ Vgl. die Darstellung Thürers, *op. cit.* (Anm. 14), S. 145 f. — Ein weiterer Fall *sui generis* ist neben Südrhodesien der Fall Namibias. Als »Südwest-Afrika« war es ein Mandatsgebiet unter dem Regime des Völkerbundes. Da es jedoch von einer fremden Macht, Südafrika, verwaltet wird, sind keine rechtlichen Gründe ersichtlich, es nicht als ein *non-self-governing territory* zu behandeln. Südafrika weigerte sich jedoch, dem Ersuchen der UN-Generalversammlung zu entsprechen, Südwest-Afrika dem Treuhandsystem zu unterstellen. Die Generalversammlung beschloß dann 1966, daß die Dekolonisierungserklärung von 1960 auf das Mandatsgebiet Südwest-Afrika Anwendung findet und daß dieses Gebiet der direkten Verantwortung der UN unterstellt wird.

³⁹⁾ Thürer, S. 146. — Das »Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser« beruht also auf einer Gleichstellung der militärischen Besetzung mit »kolonialistischer Besetzung«.

3. Das Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil objektiven Rechts

Sieht man den subjektivrechtlichen Kern des Selbstbestimmungsrechts im Recht der Dekolonisierung und in einer bisher sehr limitierten Ausdehnung des kolonialen Tatbestandes auf ähnlich gelagerte, nicht-koloniale Sachverhalte, so bleibt zu klären, welche rechtliche Bedeutung dem Selbstbestimmungsrecht als in völkerrechtlichen Dokumenten inkorporierter politischer Leitlinie und Gerechtigkeitsforderung möglicherweise zukommt. Doehring ist der Auffassung, daß »der IGH bei der Beobachtung objektiven Rechts das Selbstbestimmungsrecht zu beachten (hätte)«⁴⁰). Es ist hier an den aus innerstaatlichen Rechtsordnungen bekannten Unterschied zwischen formal positivierten politischen Richtlinien, die zwar eine zentrale Verfassungsstruktur (z. B. den Sozialstaat) konkretisieren (etwa Recht auf Bildung, auf Arbeit), ohne damit dem Einzelnen eine Rechtsposition zuzuweisen, einerseits und solchen Individualansprüchen andererseits gedacht. Der objektivrechtliche Gehalt solcher Richtlinien — man mag sie (ihre grundsätzliche Fähigkeit, Normqualität zu erlangen, unterstellt) als Rechte *in statu nascendi* bezeichnen — kann sie z. B. in einem Auftrag an den Gesetzgeber, in dem betreffenden Bereich tätig zu werden, niederschlagen. Im Rahmen des Völkerrechts richtet sich ein solcher Auftrag an die organisierten Staaten als Gesetzgeber. Für das politische Prinzip des Selbstbestimmungsrechts bedeutet dies, daß »die Organe des Völkerrechts zumindest moralisch verpflichtet (sind)«, das positive Recht, das mit dem Selbstbestimmungsrecht kollidiert, mit friedlichen Mitteln diesem Ideal anzupassen⁴¹). Für die Vereinten Nationen bedeutet die Einordnung des Selbstbestimmungsrechts unter die Zielbestimmungen (Art. 1 Ziff. 2, Art. 55) den Auftrag, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (vgl. etwa Art. 10, 13, 14 UN-Charta) dieses Leitprinzip zu entwickeln und zu konkretisieren. Dies korrespondiert mit der Funktion des Selbstbestimmungsrechts im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der Vereinten Nationen: Die frühzeitige Erkennung und Anerkennung von Selbstbestimmungsforderungen vermag internationale Konflikte vermeiden zu helfen, womit das Selbstbestimmungsrecht als von den Vereinten Natio-

⁴⁰) *Op. cit.* (Anm. 14), S. 17.

⁴¹) Vgl. Thürer, *op. cit.* (Anm. 14), S. 194 und 94 f. (auch zum folgenden).

nen zu handhabender Grundsatz der Sicherheitspolitik⁴²⁾, eventuell auch als Leitprinzip für Rechtsbildung und friedliche Rechtsänderung⁴³⁾ erscheint. Ra b l umschreibt den insoweit rechtlich relevanten Gehalt der UN-Charta wie folgt: »So ergeben sich drei, einander gegenseitig ergänzende und bedingende Rechtsgedanken, auf die sich die . . . UNO-Ordnung insoweit aufbaut – Selbstbestimmung als Entwicklungsziel für abhängige Gebiete, Selbstbestimmung als rechtlich erwünschtes und ausdrücklich gewolltes Ergebnis der weltweiten Beachtung und Befolgung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Selbstbestimmung endlich als Grundlage des Weltfriedens – . . .«. Und: »Mag die UNO-Satzung nach ihrem Wortlaut auch keine Selbstbestimmungsrechte gewähren – auf jeden Fall aber statuiert sie die Pflicht zur Duldung, ja sogar zur tätigen Förderung aller Tätigkeiten und Strebungen, die schließlich in die Selbständigkeit eines Volkes führen . . . sollen«⁴⁴⁾. Im konkreten Fall hätten also die Völkerrechtssubjekte und die von ihnen eingerichteten Streitentscheidungsinstitutionen das Selbstbestimmungsrecht in ihre Überlegungen ausdrücklich einzubeziehen; umgekehrt könnte ein diesbezügliches offenkundiges Unterlassen als Verletzung des Völkerrechts zu qualifizieren sein.

Es gilt nun zu untersuchen, ob und inwieweit ein zugunsten der Bevölkerung Taiwans behauptetes Selbstbestimmungsrecht sich auf geltendes Völkerrecht stützen kann.

III. Taiwan und sein völkerrechtlicher Status

1. Die Bevölkerung Taiwans als möglicher Träger eines Selbstbestimmungsrechts

Taiwan (portugiesisch Formosa) ist ein knapp 36.000 km² großes, vom chinesischen Kontinent (den Provinzen Fujian und Guangdong) durch die an der engsten Stelle 135 km breite (40 bis 70 m tiefe)

⁴²⁾ Dies wird aber auch pessimistisch gesehen. Gunter führt, *op. cit.* (Anm. 23), S. 153, aus: "The case for a more inclusive interpretation of self-determination has not been strengthened by the fact that where major changes in the existing colonial boundaries were undertaken, as in India and Palestine, violence and disorder have continued and were perhaps even encouraged. Given peace and stability as goals, the limitation imposed by the United Nations upon who is eligible for self-determination does possess some merit".

⁴³⁾ Scheuner (in: Doehring, *op. cit.* [Anm. 14], S. 57) spricht vom Selbstbestimmungsrecht als einem »Prinzip der Rechtsänderung«.

⁴⁴⁾ Ra b l, *op. cit.* (Anm. 14), S. 202.

Taiwanstraße getrenntes Inselterritorium⁴⁵⁾, das mit einer Bevölkerung von rund 16 Millionen mehr Bewohner hat als drei Viertel der UN-Mitgliedstaaten⁴⁶⁾. Etwa 14 Millionen der Gesamtbevölkerung sind »Taiwanesen« (*taiwan-ren*), rund zwei Millionen sind Ende der vierziger Jahre im Verlauf des chinesischen Bürgerkrieges auf die Insel geflohene Festländer, die pauschal als »Außenprovinzler« (*waisheng-ren*), d. h. von den festländischen Provinzen stammend, bezeichnet werden. Die taiwanische Urbevölkerung malaiisch-polynesischen Ursprungs beläuft sich auf nicht mehr als 220.000 Menschen⁴⁷⁾.

Die Vorfahren der 14 Millionen Taiwanesen stammen aus Südchina⁴⁸⁾. Sie sind in größerer Zahl erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts auf die Insel übergesiedelt. Taiwan ist ein Pionierland⁴⁹⁾. Wichtigstes Motiv für die Siedler dürfte die Erschließung neuer Nahrungsgrundlagen gewesen sein; ein Ausweichen vor dem Bürgerkrieg zwischen den 1644 eine neue Dynastie gründenden Mandschus und den Anhängern der niedergegange-

⁴⁵⁾ Zur Geographie vgl. W. Koch, Taiwan, in: China-Handbuch (hrsg. von W. Franke/B. Staiger) (Düsseldorf 1974), Sp. 1363 ff. (mit unzureichenden Nachweisen); vgl. ferner O. Timmermann, T'aiwan — ein Entwicklungsland in Südostasien, Westfälische Geographische Studien 1962, S. 107–123; A. Kolb, Ostasien, China, Japan, Korea, Geographie eines Kulturerdteils (Heidelberg 1963), S. 434–443; M. Schwind, Die Republik China auf Taiwan, in: Allgemeine Staatsgeographie (Berlin 1972), S. 497–518; Hsieh Chiao-min, Taiwan — ilha Formosa, a Geography in Perspective (London 1964). — Eine Darstellung von Geschichte und Nachkriegsentwicklung gibt J. W. Ballantine, Formosa. A Problem for United States Foreign Policy (Washington, D. C. 1952); ferner W. G. Goddard, Formosa. A Study in Chinese History (Michigan 1966).

Die Bezeichnung »Taiwan« umfaßt hier auch die Pescadore (Penghu), einen in der Taiwanstraße gelegenen Archipel, bestehend aus 64 Eilanden, dessen Geschichte mit der Taiwans eng verbunden ist und der verwaltungstechnisch seit langem zu Taiwan gehört. Geographische Einzelheiten bei Chen Zhixiang, Penghu-qundao [Der Pescadore-Archipel], Chinesische regionalgeographische Serie Nr. 2 (Taipei 1955). Nicht umfaßt werden die dem Festland unmittelbar vorgelagerten Eilande (eigentlich Mini-Archipel) Jinmen (Quemoy) und Mazu, die zur chinesischen Provinz Fujian gehören.

⁴⁶⁾ Vgl. die Aufstellung der UN-Mitgliedstaaten nach der Bevölkerungszahl, Vereinte Nationen, Jg. 26 (1978), S. 36.

⁴⁷⁾ Vgl. C. K. Chai, Taiwan Aborigines (Cambridge/Mass. 1967).

⁴⁸⁾ Aus den Provinzen Fujian und Guangdong. Dank der traditionsbewußten Betonung der Zahl und Abfolge der Generationen vom Familiengründer an und der Verehrung der Ahnen sind nicht selten die Herkunftsgebiete und -orte bekannt.

⁴⁹⁾ Vgl. O. Fr. Timmermann, Strukturwandel in T'ai-wan: Europäisierungssymptome im Kulturerdteil China, in: Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen, Deutscher Geographentag Heidelberg, Juni 1963 (Wiesbaden 1965), S. 229, 231.

nen Ming-Dynastie mag zeitweise ebenso eine Rolle gespielt haben wie das allgemeine Bestreben, sich autoritärer chinesischer Herrschaft zu entziehen, wobei es aber kaum sachgerecht wäre, hier eine Parallele zu der im Zeitalter des europäischen Absolutismus erfolgenden Auswanderung nach Nordamerika zu sehen⁵⁰⁾. Es wird im Gegenteil die konservative Haltung der Siedler hervorgehoben. So sollen die Bräuche des Fußbindens der Frauen und des Zopftragens der Männer noch Jahre nach deren Abschaffung in der Chinesischen Republik in Taiwan üblich gewesen sein⁵¹⁾. Die ankommenden Siedler brachten ihre südchinesischen Dialekte (eigentlich Sprachen) mit, primär den im Süden der Provinz Fujian gesprochenen Dialekt (*minnan-hua*), an zweiter Stelle die Sprache von Teilen der aus Guangdong übersiedelnden Bevölkerungsgruppe der Hakka (*kejia-hua*). Für die Bildung eines »taiwanesischen Volkes« aus einem eher heterogenen Siedler-Gemisch wurde neben mannigfaltigen Erfahrungen der Pioniervergangenheit die japanische Kolonialzeit (1895–1945), während der die chinesische Einwanderung vom Festland unterbunden worden war, prägend. Timmermann führt aus, daß »der Abschluß vom Festland, das ›Auf-sich-selbst-gestellt-Sein‹ und die immer wieder aufflackernde Auflehnung gegen die Japaner erst ein Volk (schufen), das chinesisch ist und doch fortan taiwanesisch bezeichnet werden sollte«⁵²⁾. Nach dem zweiten Weltkrieg hat die um Flüchtlinge vom Festland vergrößerte Bevölkerung Taiwans aufbauend auf einer während der Kolonialzeit gelegten landwirtschaftlichen, industriellen und insbesondere infrastrukturellen Grundlage und mit Hilfe einer massiven amerikanischen Wirtschaftshilfe⁵³⁾ sowie einer international

⁵⁰⁾ Je nach der politischen Tendenz der Autoren waren diese Taiwan-Siedler entweder antichinesische Dissidenten "to be free from authoritarian Chinese rule" (so L.-C. Chen, *The Case of Self-Determination for Formosa/Taiwan*, *International Commission of Jurists Review*, Nr. 6 [April–June 1971], S. 46) oder "they were Chinese with full national consciousness and strong pioneering spirit" (so T.-Y. Kuo, *Early Stages of the Sinicization of Taiwan, 230–1683*, in: P. K. T. Sih [Hrsg.], *Taiwan in Modern Times* [New York 1973], S. 21). Vgl. auch B. Wiethoff, *Chinas dritte Grenze. Der traditionelle chinesische Staat und der küstennahe Seeraum* (Wiesbaden 1969), S. 61 f.

⁵¹⁾ Vgl. Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45), S. 6.

⁵²⁾ *Op. cit.* (Anm. 49), S. 238. Hervorhebung vom Verf.

⁵³⁾ Rund 1,5 Milliarden US Dollar zwischen 1950 und 1965 (vgl. N. Jaboby, *US Aid to Taiwan: A Study of Foreign Aid, Self-Help, and Development* [1966]).

anerkannten Landreform⁵⁴⁾ und einem hochentwickelten Ausbildungssystem ein wirtschaftlich stabiles Land auf primär marktwirtschaftlicher Grundlage mit mannigfaltiger internationalwirtschaftlicher Verflechtung⁵⁵⁾ geschaffen. Bei aller autoritären Herrschaft kann nicht übersehen werden, daß durch die sozio-ökonomische Entwicklung besonders der letzten zehn Jahre "a pluralistic society essential to a liberal democracy is clearly in the making"⁵⁶⁾. — Eine Trennung vom chinesischen Kontinent und dem dort ins Leben gerufenen politischen und wirtschaftlichen System dauert nun schon drei Jahrzehnte, von weiteren fünf Jahrzehnten nur durch die chaotischen Jahre 1945 bis 1949 geschieden. Die sich so darstellende politische, wirtschaftliche und kulturelle Verschiedenheit Taiwans vom chinesischen Festland ist aber nicht nur ein Phänomen der Gegenwart. Eine historische Untersuchung macht deutlich, daß die gegenseitigen Beziehungen nie intensiv, zeitweise gar nicht vorhanden waren⁵⁷⁾.

Bevor China Taiwan zu beanspruchen begann⁵⁸⁾, hatten die Portugiesen 1590 von Macao kommend im Norden eine Ansiedlung gegründet, hatte die holländische Ostindische Compagnie zwischen 1624 und 1661 die Südküste als Handelsstützpunkt erschlossen und das besetzte Terri-

⁵⁴⁾ Vgl. z. B. Tseng Hsia o, *The Theory and Practice of Land Reform in the Republic of China* (2. Aufl. Taipei 1968). Zu den dadurch eingeleiteten sozio-ökonomischen Veränderungen vgl. M. M. C. Yang, *Socio-Economic Results of Land Reform in Taiwan* (Honolulu 1970); B. Gallin/Hsin Hsing, *Taiwan: A Chinese Village in Change* (Berkeley, Los Angeles 1966).

⁵⁵⁾ Vgl. z. B. J. Frankel, *Taiwan — the Most Stable Part of China?*, *The World Today* 1976, S. 199–202; R. W. Barnett, *China and Taiwan: The Economic Issues*, *Foreign Affairs*, Bd. 50 (1971/72), S. 444–458.

⁵⁶⁾ So P.-M. Chang, *Choices for Taiwan*, *The World Today* 1978, S. 367.

⁵⁷⁾ Li Thian-hok, *The China Impasse. A Formosan View*, *Foreign Affairs*, Bd. 36 (1957/58) führt S. 444 aus: "Two distinct features run through the modern history of Formosa. One is the continuous struggle for liberty against unwanted intruders; the other is the long periods of separation from China".

⁵⁸⁾ Die frühesten chinesischen Aufzeichnungen, in denen Taiwan Erwähnung findet, geben den Eindruck von Ferne und Fremdheit. Im *wenxian tongkao* (13. Jh.) wird ausgeführt, daß in einer Entfernung von fünf Tagesreisen von Chuan-zhou (nahe Amoy) das *bishe-yeguo*, das »Land der Vampirdämonen« liege. Seine Bevölkerung bestehe aus »wilden Bestien, die nicht zur Spezies Mensch gehören«. Vgl. G. Kleinwächter, *The History of Formosa under the Chinese Government*, *China Review*, Bd. 12 (1883–1884), S. 345 ff. Vgl. auch Kuo, *op. cit.* (Anm. 50). Eine detaillierte Beschreibung bietet A. Wirth, *Geschichte Formosas bis Anfang 1898* (Bonn 1898).

torium zum »Königsland« erklärt⁵⁹), waren 1641 die 1626 von den Philippinen kommenden, sich im Norden Taiwans festsetzenden Spanier von den Holländern vertrieben worden. Nach der Eroberung Chinas durch die Mandschus (Mitte des 17. Jahrhunderts) suchte ein Ming-Anhänger namens Zheng Cheng-gong (Koxinga)⁶⁰ Zuflucht auf der Insel, vertrieb die Holländer und etablierte seine eigene im Namen des entthronten Ming-Kaisers ausgeübte Herrschaft, die aber schon nach 22 Jahren (1683) von den nun auch in Taiwan (mit holländischer Unterstützung) siegenden Mandschus beendet wurde. Im Oktober 1683 kam Taiwan unter chinesische Herrschaft, im darauffolgenden Jahr wurde es als Präfektur (Taiwan-fu) der Provinz Fujian einverleibt, womit Taiwan zum ersten Mal ein integraler Bestandteil des chinesischen Reiches wurde⁶¹). In den darauffolgenden zwei Jahrhunderten, die Rückschritte im Bereich der landwirtschaftlichen Kultivierung brachten⁶²), wurden zwar mehrere Expeditionen zur Unterwerfung malaiischer Stämme unternommen, die tatsächliche Herrschaft Chinas scheint aber lose gewesen zu sein⁶³), häufig gehindert durch Aufstände der chinesischen Bevölkerung, »a heterogeneous and lawless mass consisting of immigrants from various

⁵⁹) Dazu H. E. Hobson, *Fort Zelandia, and the Dutch Occupation of Formosa*, *Journal of the North-China Branch of the Royal Asiatic Society*, New Series, Nr. 11 (Shanghai 1877), S. 33–40; Chiang Shu-sheng, *The Start of the Dutch Colonization in Formosa and its Relationship with the Chinese*, *Chinese Culture*, Bd. 19 (Taipei 1978), S. 57 ff.; Hsieh, *op. cit.* (Anm. 45) nennt diese Phase »das holländische Vorspiel einer Europäisierung«.

⁶⁰) Zur Transfiguration Koxingas durch die gegenwärtigen politischen Gruppen in und um Taiwan (Kommunisten, Nationalisten, Taiwanesen) vgl. R. C. Croizier, *Koxinga and Chinese Nationalism. History, Myth, and the Hero*, *Harvard East Asian Monographs*, Nr. 67 (Cambridge/Mass. 1977).

⁶¹) Erheblich früher wurde die chinesische Herrschaft über die Pescadoreen begründet. Entdeckt während der Sui-Dynastie (um 600), wurde der erste chinesische Verwaltungsbeamte um 1300 (also während der Mongolenherrschaft) auf den Archipel beordert. Vgl. Kleinwächter, *op. cit.* (Anm. 58), S. 345 f.

⁶²) Cheng-siang Cheng, *The Economic Development and Geographical Change in Taiwan*, in: *Festschrift für Hermann von Wissmann* (Tübingen 1962), bemerkt S. 242: »At the beginning, the Ch'ing Dynasty adopted a negative attitude towards Taiwan. It not only prohibited emigration from the mainland into Taiwan, but also expatriated Cheng's colonial militia to the mainland, thus turning some of the cultivated land into wilderness again«.

⁶³) Dies war aber kein Spezifikum Taiwans. Diesen Eindruck versuchen z. B. Chen/Reisman, *op. cit.* (Anm. 13), hervorzurufen. »Effektivität« im Sinne des

provinces of the empire, who, from time to time, took advantage of the troubles which the government had with the savages, to uprising themselves" ⁶⁴). Bald war es sprichwörtlich, daß in Taiwan »alle drei Jahre eine kleine, alle fünf Jahre eine große Revolte« stattfand. Die chinesischen Beamten und vom Festland geschickten Militärs scheinen andauernde und längst nicht immer erfolgreiche Mühe gehabt zu haben, die Ordnung herzustellen ⁶⁵), was angesichts des wachsenden (meist illegalen) Siedlerstromes immer schwieriger wurde. Die chinesische Regierung war daher bestrebt, die Siedlerzahl gering zu halten ⁶⁶). Wie sehr Taiwan ein fremdes

modernen Staates war aber generell nicht gegeben. Vgl. dazu folgende Feststellung J. O. P. Blands: "... Soldiers and police alike remained unknown to most of the inhabitants of the interior; no agent or official of the Government, except the gatherers of the annual land tax, required anything of them . . . No administrative authority of the Throne could possibly have been made effective throughout so vast an Empire under the physical conditions then existing . . . The Throne ruled, but did not assume to govern . . ." (J. O. P. Bland, *Recent Events and Present Policies in China* [1912], S. 227, zitiert in: W. W. Willoughby, *Constitutional Government in China* [Washington 1922], S. 11 f.).

⁶⁴) Kleinwächter, *op. cit.* (Anm. 58), S. 350. Aus den von K. aus den chinesischen Quellen übersetzten Schilderungen solcher Aufstände ergibt sich das Bild von Desperados und entwurzelter oder noch nicht wieder etablierter Siedler, vergleichbar den Pionieren und Vagabunden des amerikanischen (»wilden«) Westens. Manche Aufstände führten zur Einsetzung eines »Königs« und so zur Erklärung der Loslösung von China.

⁶⁵) Zur Unterdrückung von zwei der umfangreichsten Rebellionen (die über die ständigen Sippenfehden hinausgingen) im 18. Jh. vgl. A. Hummel (ed.), *Eminent Chinese of the Ch'ing Period* (Washington, D.C. 1943), S. 23 f. und 181 f. (Schilderungen von Fang Chao-ying). Es ist kaum übertrieben, wenn Chen/Reisman, *op. cit.* (Anm. 13) feststellen, daß "for nearly two centuries . . . the Ch'ing government did virtually nothing to govern or develop Taiwan" (S. 609). Dafür spricht auch, daß Taiwan besonders im 19. Jh. ein Stützpunkt der Piraterie und somit ein Unruheherd für die Überseeschifffahrt gewesen ist. Timmermann, *op. cit.* (Anm. 49), bemerkt, daß von 1840 bis 1895 ca. 80 Schiffe in der Nähe Taiwans zugrunde gegangen sind.

⁶⁶) Fang, in: Hummel, *op. cit.* (Anm. 65), S. 182: "Chinese settlers were still [1. Hälfte des 18. Jh. und seit der formellen Eingliederung in den chinesischen Herrschaftsverband] forbidden to bring their wives and children to the island, and all means of livelihood except the breaking of new land were closed to them. The old policy of discouraging permanent settlement on Taiwan still prevailed". Eine andere Barriere bestand darin, daß nach den Gesetzen nur einwandern durfte, wer über ein Mindestvermögen verfügte. Illegales Reisen konnte nach dem Strafgesetz mit 80 Schlägen mit dem schweren Bambus und nachfolgender Rückschickung zwecks weiterer Untersuchung bestraft werden; vgl. G. Staunton/Ta Tsing Leu Lee, *Being the Fundamental Laws of the Penal Code of China* (London 1810; Nachdruck Taipei 1966),

Gebiet geblieben war, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre 1871. Als die Mannschaft eines aus Okinawa stammenden Schiffes an Taiwans Küste Schiffbruch erlitten hatte und von Einheimischen ermordet worden war, protestierte die japanische Regierung bei der chinesischen Regierung in Peking. Diese wies die Verantwortung mit dem Hinweis von sich, daß die Gewalttat außerhalb ihrer Jurisdiktion begangen worden sei⁶⁷). Daraufhin sandte Japan (1874) eine Strafexpedition nach Taiwan⁶⁸). Die sich hieran knüpfenden diplomatischen Schritte⁶⁹) machten der chinesischen Regierung die Notwendigkeit einer effektiveren Kontrolle des Inselterritoriums bewußt. Im Jahre 1887 wurde Taiwan zu einer chinesischen Provinz⁷⁰). Doch schon acht Jahre später wurde es durch den dem chinesisch-japanischen Krieg von 1894/95 sich anschließenden Vertrag von Shimonoseki⁷¹) abgetreten⁷²). Von dem in Art. 5 des Vertrages

S. 232. — Erst 1760 erhielten die Einwohner von der Festlandregierung die Genehmigung, ihre Angehörigen auf die Insel zu bringen (vgl. Cheng, *op. cit.* [Anm. 62], S. 243), was zu einem raschen Anwachsen der chinesischen Bevölkerung führte. Timmermann führt, *op. cit.* (Anm. 49), aus: »Unterscheiden wir genauer, dann kommt vorwiegend dieser Zeitausschnitt von nur 130–140 Jahren für die Bildung eines im direkten Zusammenhang mit dem Festland-China stehenden chinesischen Volkes auf Taiwan in Betracht. Eine wahrhaft kurze Zeitspanne mit vielerlei Hemmnissen, die einer Konsolidierung wenig förderlich waren . . .«.

⁶⁷) Vgl. Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45), S. 19; vgl. auch S. S.-F. Yen, *Taiwan in China's Foreign Relations, 1836–1874* (Hamden, Conn. 1965), Part III: The Problem of China's Sovereignty over Taiwan.

⁶⁸) Vgl. Gordon, *Japan's Abortive Colonial Venture in Taiwan, 1874*, *Journal of Modern History*, Bd. 37 (1965), S. 171.

⁶⁹) Vgl. H. F. MacNair, *Modern Chinese History, Selected Readings* (Shanghai 1927), S. 496 ff.

⁷⁰) Mit Liu Ming-quan als Gouverneur. Dazu Hsieh, *op. cit.* (Anm. 45), S. 155: "Under an able governor . . . postal service, telegraph lines, railroads [die ersten in China], and seaports were developed . . .". Vgl. auch Chu, *Liu Ming-ch'uan and Modernization of Taiwan*, *Journal of Asian Studies*, Bd. 23 (1963/64), S. 37. — Taiwan galt bald als die entwickeltste Provinz des chinesischen Reichs, wenn auch erst Ansätze einer Modernisierung gemäß europäischem Vorbild geschaffen werden konnten.

⁷¹) Text in: J. V. A. MacMurray, *Treaties and Agreements with and Concerning China, 1894–1919*, Bd. 1 (New York 1921), S. 18–22.

⁷²) Auch hier wurde wieder (und immer noch) deutlich, daß das Verhältnis der chinesischen Regierung zu Taiwan distanziert geblieben war. Li Hong-zhang (1823–1901), führender chinesischer Staatsmann seiner Zeit und chinesischer Verhandlungsführer in Shimonoseki, der Taiwan als »Piratenland« und »Insel der braunen Räuber« zu bezeichnen pflegte, führte in seinen Memoiren im Kapitel über "The Cession of Formosa" aus: "It will some day be seen that I rendered my country a distinct service when I gave over Taiwan to the Japanese enemy . . . From my earliest knowledge of things relating to the whole country, I was most stoutly of the opinion that this

den "inhabitants of the territory ceded to Japan" eingeräumten Recht, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ratifikation den Wohnort auf chinesisches Territorium zu verlegen, machte die taiwanische Bevölkerung kaum Gebrauch. Die Folge war, daß sie nach Ablauf dieser Frist "be deemed to be Japanese subjects". Beinahe die gesamte Bevölkerung entschied sich für ein Verbleiben in Taiwan⁷³). Sie war jedoch gegen die Abtretung, die von der chinesischen Regierung nicht verhindert werden konnte. Die Taiwaner organisierten einen Aufstand und etablierten die Republik Taiwan ("Taiwan Minzhu-guo"), die erste Republik Asiens⁷⁴), "at the same time recognizing the suzerainty of the sacred Tsing (Ch'ing) Dynasty"⁷⁵). Innerhalb weniger Monate wurde die aus politisch unerfahrenen Literaten gebildete Regierung durch japanisches Militär beseitigt und die japanische Kolonialherrschaft⁷⁶), während der eine völlige Trennung von China eintrat, gegen den andauernden direkten

Land of the Brown Robbers was a vile spot, in which no man . . . would ever care to live . . . I earnestly memorialized the Throne to offer Taiwan to the English Government to do with the wretched island as they saw fit . . . Being summoned to Peking, I was asked by the Grand Council what I meant by advocating that a part of the Imperial territory be given away, to which I replied that I was satisfied it was a hindrance rather than a benefit to the nation. If the great island could not be sold, I advocated that it be made a present to England . . . I learned . . . that . . . some of the Grand Council agreed with me . . . Taiwan was a black ulcer spot upon the beautiful and sacred body of the empire . . . worse than worthless possession . . . At Shimonoseki I agreed to give them (the Japanese) something that I was certain China did not want . . ." (Memoirs of Li Hung Chang [Boston, New York 1913], S. 261 ff.).

⁷³) Nur 0,16 % der taiwanischen Bevölkerung optierte für chinesische Staatsangehörigkeit; vgl. Chen / Reisman, *op. cit.* (Anm. 13), S. 610 Anm. 38.

⁷⁴) Vgl. H. Lamley, The 1895 Taiwan Republic: A Significant Episode in Modern Chinese History, *Journal of Asian Studies*, Bd. 27 (1968), S. 739; H. B. Morse, A Short Lived Republic, *The New China Review*, Bd. 1 (Shanghai 1919), S. 23-37; ders., The International Relations of the Chinese Empire, Bd. 3 (The Period of Subjection, 1894-1911) (London [etc.] 1918), S. 48-58. Die Unabhängigkeitserklärung ist bei Wirth, *op. cit.* (Anm. 58), abgedruckt (S. 151 f.).

⁷⁵) So in der an den Thron in Peking gerichteten Eingabe der Taiwaner; vgl. Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45), S. 152 f.; vgl. auch Wirth, S. 152 f.

⁷⁶) Dazu G. H. Kerr, *Formosa. Licensed Revolution and the Home Rule Movement 1895-1945* (Honolulu 1974); E. I-te Chen, Japanese Colonialism in Korea and Formosa: A Comparison of the Systems of Political Control, *Harvard Journal of Asiatic Studies*, Bd. 30 (1970), S. 126-158.

und passiven Widerstand der Bevölkerung⁷⁷⁾ errichtet. Weder China⁷⁸⁾ noch andere Staaten bestritten jemals die Rechtmäßigkeit dieses japanischen Gebietserwerbes. Am Ende des zweiten Weltkrieges bevollmächtigte der Oberste Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte im Pazifik die (national-)chinesischen Behörden, die von den Japanern aufgegebenen Insel Taiwan im Namen der Alliierten zeitweilig militärisch zu okkupieren⁷⁹⁾. Die Truppen Jiang Kai-sheks nahmen damit japanisches Territorium in Besitz. Die chinesischen Truppen und Beamten (unter Chen Yi), zunächst von der taiwanesischen Bevölkerung freudig begrüßt, erwiesen sich bald mehr als Eroberer denn als Befreier⁸⁰⁾. Korruption, grobe Menschenrechtsverletzungen und eine allgemeine Mißwirtschaft führten im zweiten Jahr der chinesischen Besetzung zu dem »Vorfall vom 28. 2.« (1947); die taiwanesischen Bevölkerung lehnte sich gegen die chinesischen Besetzer auf und wurde im Verlauf des Niederschlagens des Aufstandes um etwa 20.000 ihrer führenden Mitglieder dezimiert⁸¹⁾. Die taiwanesischen Führer, die dieses "Cephalocid" der chinesischen Okkupationstruppen überlebten, verließen die Insel und riefen die seither ein Selbstbestimmungsrecht beanspruchenden Unabhängigkeitsbewegun-

⁷⁷⁾ Bis zum Jahre 1904 verschlang der japanische Polizeidienst 40 % des administrativen Budget (vgl. Chen, *op. cit.* [Anm. 66], S. 249). Eine Änderung trat nach dem ersten Weltkrieg ein. Dem Zeitgeist entsprechend wurde Taiwan weniger als Kolonie denn als Bestandteil des japanischen Reiches behandelt. Wirtschaftlich wurde es ein »agrarisches Hilfsland Japans« (Kolb, *op. cit.* [Anm. 45], S. 437).

⁷⁸⁾ Der von Jiang Kai-shek 1935 zur Feier des 40. Jahrestages der Errichtung japanischer Herrschaft über Taiwan auf die Insel gesandte Chen Yi gratulierte den Taiwanesen zu ihrem Glück, japanische Bürger zu sein (Nachweis bei Chen/Reisman, *op. cit.* [Anm. 13] Anm. 121).

⁷⁹⁾ Japan kapitulierte nicht gegenüber einem spezifischen Alliierten, sondern gegenüber den Alliierten insgesamt.

⁸⁰⁾ Vgl. Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45), S. 58: "Formosa was to be treated as a conquered territory, and its population as subjugated people". Vgl. auch F. W. Riggs, *Formosa under Chinese Rule* (New York 1952), S. 43 f.: "In the mood of victory over Japan, Formosa was considered both a fat piece of 'war booty' and a 'remote province'. It was treated as such, the main aims of the administration appearing to be the payment of old political debts and the reaping of rewards".

⁸¹⁾ Eine sorgfältige Dokumentation dieses Vorfalles enthält G. K. Kerr, *Formosa Betrayed* (Boston 1965) (vgl. auch die Rezension von B. Großmann, *Verfassung und Recht in Übersee*, Jg. 1 [1968], S. 93 ff.). Die meisten der wenigen während der Kolonialzeit herausgebildeten potentiellen taiwanesischen Führungspersönlichkeiten, "a whole generation of Taiwan's potential leadership" (Fairbank, *China*, *op. cit.* [Anm. 13], S. 75), fielen diesem Massaker zum Opfer.

gen ins Leben⁸²⁾. Im Mai 1947 wurde Taiwan von der nationalchinesischen Regierung zu einer der (damals) 35 Provinzen der Republik China erklärt⁸³⁾. Im Herbst 1949 floh Jiang Kai-shek nach Taiwan und machte sich am 1. März 1950 zum Präsidenten der Republik China, faktisch zum Herrscher über Taiwan, wo das zweistufige Herrschaftssystem der Verfassung von 1947, die für ganz China konzipiert worden war, eingeführt wurde, so daß neben einer Provinzregierung eine Zentralregierung entstand. Jiang rief Belagerungszustand und Kriegsrecht aus — inzwischen zum längst dauernden in der modernen Staatengeschichte geworden — und rechtfertigte dies mit der Fiktion der Unterdrückung kommunistischer Rebellion, obwohl die taiwanische Bevölkerung im chinesischen Bürgerkrieg niemals involviert war. Entsprechend dem Mythos, ganz China zu repräsentieren, wurden die Taiwaner nur proportional zur gesamtchinesischen Bevölkerung in den nationalen Körperschaften berücksichtigt, erhielten damit im eigenen Land nur 3 % der Mandate⁸⁴⁾. Eine allmähliche Anhebung dieses Repräsentationsquotienten ist zu beobachten.

Die sich in dieser historischen Entwicklung und dem oben aufgewiesenen gegenwärtigen sozio-ökonomischen Zustand äußernde »Individualität« des Volkes von Taiwan, das sich aus Taiwaner und der inzwi-

⁸²⁾ Vgl. dazu C. L. Yu, Das China-Problem und die Unabhängigkeit Taiwans, Vereinte Nationen, Jg. 19 (1971), S. 98 ff., und den darauffolgenden Artikel von Peter Kuntze. — Neben Japan sind es die USA und Kanada, in engerem Rahmen auch westeuropäische Länder, in denen solche Gruppen tätig sind. — Zur Dokumentation dieser taiwanischen Unabhängigkeitsbewegung seien genannt: The Question of Self-Determination for Formosa-Taiwan, Congressional Record, 9th Congress, No. 181, Part II, 14. 10. 1970, E 9345 f.; Visa for Professor Peng Ming-min, Leader in Formosan Independence Movement, *ibid.*, No. 174, 5. 10. 1970, S 17098. Die von Peng formulierte »Proklamation der Unabhängigkeit Taiwans« vom September 1964 ist enthalten im Anhang von Zheng Dong-hua, Taiwan wenti huigu yu qianzhan [Die Taiwanfrage — Rückblick und Ausblick] (Hongkong 1972), S. 55–67. Vgl. ferner die oben erwähnten Werke von Kerr (Anm. 76 und 81), Mendel (Anm. 9) und Chen/Lasswell (Anm. 13) sowie zahlreiche Publikationen der taiwanischen Gruppen in verschiedenen Ländern in chinesischer und in westlichen Sprachen. Vgl. auch das Vorwort von Joshua Liao, Formosa Speaks (Hongkong 1950), in: Riggs, *op. cit.* (Anm. 80), Anhang, S. 187 ff.

⁸³⁾ Nach Chen/Reisman "an act in violation of allied accords . . .", *op. cit.* (Anm. 13).

⁸⁴⁾ Vgl. Peng Ming-min, Political Offences in Taiwan: Laws and Problems, China Quarterly, Nr. 47 (1971), S. 471 ff. Ferner: Amnesty International, Länderbericht Taiwan, Februar 1977, und den Bericht des Kongreßabgeordneten D. Fraser, Political Repression in "Free China", Congressional Record, 91th Congress, Bd. 116 Nr. 151 (28. 8. 1970).

schen zweiten und dritten Generation der Festlandflüchtlinge zusammensetzt, läßt es nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen, daß dieses »Volk« Träger eines Selbstbestimmungsrechts sein könnte⁸⁵). Es bleibt aber zu klären, um welchen Typus des Selbstbestimmungsrechts es sich handeln könnte. Dazu mag es sinnvoll sein, den völkerrechtlichen Status Taiwans zu veranschaulichen.

2. Taiwans völkerrechtlicher Status⁸⁶)

Es soll zuerst die Entstehung der Taiwanfrage als Problem auch des Völkerrechts aufgezeigt a), dann die vorgebrachten Rechtsargumente und

⁸⁵) Ein Taiwanese sieht dies so: "The fact is that they [the Formosans] have come to regard themselves as a distinct nationality group due to their common-historical experience, the modifying influence of geographical environment, and from sharing a way of life, a set of values and mores, and a common attachment to their native land. The sense of nationality, as distinct from race, is not biological but spiritual. As Renan has put it: "What constitutes a nation is not speaking the same tongue or belonging to the same ethnic groups, but having accomplished great things in common in the past and the wish to accomplish them in the future" (Li, *op. cit.* [Anm. 57], S. 448).

⁸⁶) Dazu sind zahlreiche Arbeiten erschienen. In einer von ihnen (W. Bueler, Taiwan: a Problem of International Law or Politics?, *The World Today* [June 1971], S. 256-266) heißt es zu Beginn: "The question of the status of Taiwan is an intriguing one from the point of view of international law. Legal arguments have been offered by all the major participants in the controversy — the Chinese Communists, the Chinese Nationalists, the native Taiwanese, and the United States — but, not surprisingly, these arguments all tend to support the political aims of those who present them. No participant is inclined to accept any interpretation of international law which might affect its political claims. This does not mean that international law can or should be ignored, but that the legal discussion should be kept in its true political perspective".

Die wichtigsten der zum Thema ("one of the most interesting contemporary real-estate puzzles", J. Cohen, *China Quarterly*, Nr. 31 [1967], S. 174) erschienenen Beiträge sind: Chen/Reisman, *op. cit.* (Anm. 13); H. Chiu, China, The United States, and the Question of Taiwan, in: ders. (ed.), *China and the Question of Taiwan, Documents and Analysis* (New York 1973), S. 112-191; ders., Taiwan penghu falü-diwei wenti yenjiu [Studie zum rechtlichen Status von Taiwan und den Pescadoren], in: ders., *Guanyu zhongguo lingtu de guojifa wenti lunji* [Abhandlungen zu internationalrechtlichen Fragen des chinesischen Territoriums] (Taipei 1975), S. 1-16; B. S. Weng, The Legal Status of Taiwan, in: S.-C. Leng/H. Chiu (ed.), *Law in Chinese Foreign Policy: Communist China and Selected Problems of International Law* (Dobbs Ferry, N. Y. 1972), S. 123-177; E. Maurer, Legal Problems Regarding Formosa and the Offshore Islands, *Department of State Bulletin*, Bd. 39 (1958), S. 1005-1011; R. Harvey, The United States and the Legal Status of Formosa, *World Affairs Quarterly*,

deren Kritik unterbreitet werden b). Schon dabei wird der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts zu berücksichtigen sein.

a) Im Jahre 1895 wurde Taiwan durch den Vertrag von Shimonoseki "in perpetuity and full sovereignty" (Art. 2)⁸⁷ in (jedenfalls nach damaligem Völkerrecht) rechtlich unanfechtbarer Weise an Japan abgetreten. Im Dezember 1941 erklärte die chinesische Regierung, "that all treaties, conventions, agreements, and contracts regarding relations between China and Japan are and remain null and void"⁸⁸. Am 26. November 1943 erklärten die Staatschefs von China, Großbritannien und den USA auf der Kairoer Konferenz, daß "all the territories Japan has stolen from the Chinese, such as Manchuria, Formosa, and the Pescadores, shall be restored to the Republic of China"⁸⁹. Während der Potsdamer Konferenz am 26. Juli 1945 erklärten die Vertreter derselben Staaten, daß "the terms of the Cairo Declaration shall be carried out"⁹⁰. Am 2. September

Bd. 30 (1959/60), S. 134-153; Tung-Pi Chen, Legal Status of Formosa, *Philippine International Law Journal*, Bd. 4 Nr. 1, 2 (1965), S. 99-151; J. P. Jain, The Legal Status of Formosa, A Study of British, Chinese and Indian Views, *AJIL* Bd. 57 (1963), S. 25-45; F. P. Morello, The International Legal Status of Formosa (Den Haag 1966) (vgl. die Besprechung von Cohen, *China Quarterly*, Nr. 31 [1967], S. 174 f.); D. P. O'Connell, The Status of Formosa and the Chinese Recognition Problem, *AJIL* Bd. 50 (1956), S. 404-416; K. Zemanek, Die völkerrechtliche Stellung Formosas, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 5 (1955), S. 308-319; Li, Thian-hok, *op. cit.* (Anm. 57), S. 437-448; C. S. Phillips, Jr., The International Legal Status of Formosa, *The Western Political Quarterly*, Bd. 10 (1957), S. 276-289; P. Dai, Recognition of States and Governments under International Law with Special Reference to Canadian Postwar Practice and the Legal Status of Taiwan (Formosa), *Canadian Yearbook of International Law*, Bd. 3 (1965), S. 290-305; P. Burschik/B. Kaufmann, Die Volksrepublik China und die Taiwan-Frage, *Asien, Afrika, Lateinamerika*, Bd. 3 (1975), S. 621-638; J. F. Coppér, The Future of Taiwan: An Analysis of its Legal and Political Status, *Asia Quarterly* 1973, S. 195-220; D. B. Kirkham, The International Legal Status of Formosa, *Canadian Yearbook of International Law*, Bd. 6 (1968), S. 144-163; Qu. Wright, The Chinese Recognition Problem, *AJIL* Bd. 50 (1955), S. 320-338; ders., The Status of Communist China, *Journal of International Affairs*, Bd. 11 (1957), S. 181 ff.; G. Kaminski, *China-Taiwan* (Frankfurt a. M. 1971), S. 190-199.

⁸⁷) Vgl. oben Anm. 71.

⁸⁸) Declaration of War on Japan by Lin Sen, President of the Republic of China, Dec. 9, 1941. Text in *Contemporary China*, Bd. 1 Nr. 15 (1941), S. 1.

⁸⁹) The Cairo Declaration. Text in *Contemporary China*, Bd. 3 Nr. 15 (1943), S. 1. Dieser Kriegszielerklärung trat die Sowjetunion auf der Konferenz von Teheran im November 1943 bei.

⁹⁰) Vgl. *Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers: The Conference of Berlin (Potsdam) 1945*, Bd. 2 (Washington, D.C. 1960), S. 1474-76. Dieser Erklärung traten im darauffolgenden Monat die Sowjetunion und Frankreich bei.

1945 unterzeichnete Japan die Kapitulationsurkunde und akzeptierte die Erklärungen von Potsdam⁹¹⁾. Kurz darauf besetzten (national-)chinesische Truppen Taiwan "assisted by small American teams pursuant to the Japanese Instrument of Surrender and General Order No. 1 issued by the Japanese Government at the direction of the Supreme Commander for the Allied Powers, dated September 2, 1945"⁹²⁾. In der Zeit zwischen dem 3. Oktober 1945 (Errichtung der chinesischen Verwaltung unter General Chen Yi) und dem 26. Juni 1950 regierte die Regierung der Republik China Taiwan als eine Provinz Chinas⁹³⁾. Alle Bewohner Taiwans erhielten die chinesische Staatsbürgerschaft, chinesische Gesetze wurden angewandt, und die chinesische Souveränität über Taiwan wurde weder von den Alliierten noch von Japan angefochten⁹⁴⁾. Hinter allem verbarg sich die Absicht, die Erklärung von Kairo durchzuführen. Am 5. Januar 1950 erklärte der amerikanische Präsident:

"Formosa was surrendered to Generalissimo Chiang Kai-shek, and for the past four years, the United States and the other Allied Powers have accepted the exercise of Chinese authority over the Island . . . The United States Government will not pursue a course which will lead to involvement in the civil conflict in China . . ." ⁹⁵⁾.

⁹¹⁾ Vgl. AJIL Bd. 39 (1945) Suppl., S. 264.

⁹²⁾ Vgl. United States Relations with China, With Special Reference to the Period 1944-1949 (The White Paper), Department of State Publication, Nr. 3573 (Washington, D.C. 1949), S. 307 f. — Zur Vorgeschichte, insbesondere zu der Frage, wer die Besetzung vornehmen sollte, Amerikaner oder Chinesen, vgl. Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45), S. 55 ff.

⁹³⁾ Zur damaligen westlichen Einschätzung der Zukunft Taiwans wird ausgeführt: "One of the most controversial though least-mentioned issues with regard to Formosa relates to the disposal of the island in the coming peace treaty with Japan. Mainland Chinese are unanimous in their desire to see it restored to the sovereignty of China, but a large number of Formosans and many of the foreign residents question the wisdom of such a step. Past experience of Chinese rule which lasted from 1683 until 1895, does not suggest that its return would be in the best interests of the island or of its inhabitants. Until the peace treaty with Japan is signed and ratified sovereignty over Formosa resides with Japan, and the present Chinese administration is de facto, based on the Cairo and Potsdam Declarations . . ." (R. H. F., Formosa in Transition, The World Today, Bd. 4 [1948], S. 216).

⁹⁴⁾ Sie wurde darüber hinaus durch konkludentes Handeln akzeptiert. Im United Nations Yearbook 1946/47, S. 863, wird Taiwan ohne weitere Qualifikation als Teil Chinas aufgeführt.

⁹⁵⁾ American Foreign Policy, 1950-1955, Basic Documents, Bd. 2 (Washington, D. C. 1957), S. 2448 f.

Der wenige Monate später ausbrechende Koreakrieg führte zu einer grundlegenden Änderung der amerikanischen Haltung. Truman erklärte am 27. Juni 1950:

“I have ordered the Seventh Fleet to prevent any attack on Formosa . . . The determination of the future status of Formosa must await the restoration of security in the Pacific, a peace settlement with Japan, or consideration by the United Nations”⁹⁶).

In dem auf der Konferenz von San Francisco im September 1951 zwischen Japan und 48 Alliierten zustande gekommenen Friedensvertrag widerrief Japan (in Art. 2) seine Rechte auf Taiwan, so daß (sollte vorher nicht schon eine Rechtsänderung durch Annexion eingetreten sein) erst jetzt Taiwans Kolonialstatus endete; die Vertragsparteien ließen aber mit Absicht offen, auf wen diese Rechte übergehen sollten⁹⁷). Der Vertreter Ägyptens bemerkte insoweit:

“My government trusts that the reason behind this omission is to afford the opportunity to deal with this question in accordance with the United Nations Charter, taking into consideration the principle of self-determination and the expressed desire of the inhabitants of these territories”⁹⁸).

Eine ähnliche Einschätzung machte sich die britische Regierung zu eigen, wenn sie feststellte:

“The Cairo Declaration was a statement of intention that Formosa should be retroceded to China after the war. This retrocession has, in fact, never taken place because of the difficulties arising from the existence of two entities claiming to represent China and the differences among the powers as to the status of these entities . . . Formosa and the Pescadores are therefore, in the view of Her Majesty’s Government, territory the de jure sovereignty over which is uncertain or undetermined”⁹⁹).

⁹⁶) *Ibid.*, S. 2468. — Zur Reaktion Pekings vgl. Foreign Minister Chou En-lai’s Statement Refuting Truman’s Statement of June 27, 1950 vom 28. 6. 1950, in: *Oppose U.S. Occupation of Taiwan and “Two Chinas” Plot. A Selection of Important Documents* (Peking 1968), S. 5 ff.

⁹⁷) Treaty of Peace with Japan, Signed at San Francisco on Sept. 8, 1951; er trat am 28. 4. 1952 in Kraft. Text in UN Treaty Series, Bd. 136, S. 46 ff., auch in AJIL Bd. 46 (1952) Suppl., S. 71. Eine ähnliche Widerrufsklausel ist in dem zwischen Japan und der Republik China am 28. 4. 1952 in Taibei abgeschlossenen Friedensvertrag enthalten. Text in: Ministry of Foreign Affairs, *Treaties between the Republic of China and Foreign States, 1927–1957* (Taibei 1958), S. 248–260.

⁹⁸) Vgl. Conference for the Conclusion and Signature of the Treaty of Peace with Japan: Record of Proceedings, Department of State Publication, Nr. 4392 (Washington, D.C. 1951), S. 144.

⁹⁹) Statement by the Secretary of State for Foreign Affairs, Britain, on Febr. 4, 1955, House of Commons Debates, Bd. 536, col. 159 (1955). — Vgl. auch House of Commons Debates, Bd. 595, col. 1140 (1958). — Aus all dem geht hervor, daß ohne einen

Dieselbe Ansicht vertraten nun auch die USA¹⁰⁰⁾.

b) Die zur Lösung der so entstandenen *labyrinthine proportions*¹⁰¹⁾ vorgebrachten Rechtsargumente konzentrieren sich vornehmlich auf die Rechtsfolgen von drei Dokumenten: der chinesischen Kriegserklärung an Japan von 1941, der Kairo-Deklaration von 1943 (inkorporiert in der Potsdamer Erklärung und der japanischen Kapitulationsurkunde) und dem Friedensvertrag mit Japan von 1951. Unterschiede der Interpretation haben zu wenigstens sieben Ansichten geführt¹⁰²⁾, die zu drei verschiedenen Ergebnissen bezüglich des völkerrechtlichen Status von Taiwan gelangen.

(1) Taiwan als Teil Chinas. Eine dahin gehende, sehr unterschiedlich begründete Auffassung wird gleichermaßen von der chinesischen Regierung in Peking wie in Taipei vertreten.

— So wird behauptet, Taiwan sei bereits durch die per Kriegserklärung an Japan (1941) erfolgte Aufhebung des Vertrages von Shimonoseki chinesisches Territorium geworden¹⁰³⁾. Die Inbesitznahme Taiwans durch chinesisches Militär im September 1945 sei nur eine Ausführung der

Sieg der chinesischen Kommunisten auf dem Festland Taiwan durch einen entsprechenden Passus im Friedensvertrag von San Francisco an China abgetreten worden wäre.

¹⁰⁰⁾ Anlässlich der Ratifizierung des (national-)chinesisch-amerikanischen Verteidigungsabkommen vom 2. 12. 1954 (Text in der in Anm. 97 genannten chinesischen Vertragsserie, S. 824–827) wurde im US-Senat betont, daß der Vertrag den rechtlichen Status Taiwans unberührt lasse (Nachweis bei Chen/Lasswell, *op. cit.* [Anm. 13], S. 85). In einem Urteil des United States District Court for the District of Columbia von 1959 wurde entschieden, daß zwei auszuweisende Chinesen nicht nach Taiwan abgeschoben werden könnten: "Formosa has not been legally regarded as a country by the Government of the United States . . . Formosa may be said to be a territory or an area occupied and administered by the Government of the Republic of China, but it is not officially recognized as being part of the Republic of China . . ." (vgl. Mendel, *op. cit.* [Anm. 9], S. 185).

¹⁰¹⁾ So Kirkham, *op. cit.* (Anm. 86), S. 148.

¹⁰²⁾ Ausführliche Darlegung und Kritik bei Weng sowie Chen, *op. cit.* (Anm. 86), S. 126 ff., respektive 121 ff. — Auf den insbesondere von Peking herangezogenen »historischen Titel«, wonach es eine »historische Tatsache« (»bestätigt« durch die Kairo-Erklärung) sei, daß Taiwan zu China gehöre, braucht nicht näher eingegangen zu werden. (Vgl. z. B. Zhou En-lais Erklärung vom 18. 6. 1950, in: Important Documents Concerning the Question of Taiwan [Peking 1955], S. 14). Es ist aus leicht einsichtigen Gründen abwegig, einen Territorialanspruch auf historische Beziehungen zu gründen.

¹⁰³⁾ Vgl. z. B. Mei Ruo-ao, *The Aggressor and the Law, People's China 1955*, Nr. 5, S. 10–14. Jiang Kai-shek stellte am 25. 10. 1950 fest: "In 1941 our Government declared war on Japan, thus automatically abolished the Treaty of Shimonoseki and legally restoring Taiwan and Penghu to China . . . With the victorious conclusion of World War II Japan accepted this (Cairo) declaration and China took over Taiwan

Erklärung von 1941. Es wird jedoch allgemein anerkannt, daß eine Zession auch durch eine Kriegserklärung nicht einseitig widerrufbar ist. McNair führt aus, daß "in the British view State rights of a permanent character, connected with sovereignty and status and territory, such as those created or recognized by a treaty of peace . . . , a treaty of cession, a boundary treaty, and so forth, are not affected by the outbreak of war between the contracting parties"¹⁰⁴).

— Es wird auch angenommen, daß China bei Unterzeichnung der (die Potsdamer und damit die Kairoer Erklärung inkorporierenden) japanischen Kapitulationsurkunde durch Zession Taiwan erworben habe. Dabei wird die Kairo-Deklaration als rechtlich verbindlich, als völkerrechtlicher Vertrag betrachtet. Abgesehen davon, daß dies zweifelhaft ist (dazu unten), ist aber festzuhalten, daß die japanische Kapitulationsurkunde keinen definitiven Verzicht auf Taiwan, sondern nur die Verpflichtung enthielt, auf Taiwan in einem Friedensvertrag zu verzichten¹⁰⁵). Im übrigen "it is difficult to regard the Potsdam Declaration as other than a policy statement. Although recording agreement, it was not drafted in legal form, and its vagueness would seem to exclude the creation of legal obligations"¹⁰⁶).

Natürlich: Entscheidend für die Feststellung der rechtlichen Natur eines völkerrechtlichen Instruments ist nicht seine Form, sondern die in ihm niedergelegten Absichten und Erwartungen der Parteien, weswegen ein Mangel an »rechtlicher Form« noch nichts über einen möglicherweise bindenden Charakter aussagt. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß vor Ausbruch des Koreakrieges die allgemeine Haltung der Signatarstaaten auf

and Penghu. The People of Taiwan are Chinese and there is no doubt that the sovereignty of Taiwan belongs to the Republic of China . . ." (Selected Speeches and Messages of President Chiang Kai-shek, 1949–1952 [Taipei 1952], S. 65).

¹⁰⁴) A. McNair, *Law of Treaties* (Oxford 1961), S. 705; vgl. auch F. Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 2: *Kriegsrecht* (2. Aufl. München, Berlin 1969), S. 93. Auch in der sowjetischen Lehre vom völkerrechtlichen Vertrag wird keinesfalls von einer pauschalen Außerkraftsetzung aller zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträgen ausgegangen, wenn auch zur Frage von Gebietsabtretungsverträgen keine Stellungnahme vorzuliegen scheint. Vgl. Th. Schweisfurth, *Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie* (Köln 1968), S. 302 f.

¹⁰⁵) Vgl. Wright, *op. cit.* (Anm. 86), *AJIL* Bd. 50, S. 332. — So wird in dem insoweit gleichgelagerten Korea-Fall angenommen, daß Japans Souveränität über Korea nicht durch die Kapitulation, sondern erst 1948 (durch Maßnahmen der Vereinten Nationen) beendet worden ist. Vgl. D. P. O'Connell, *International Law* (London [etc.] 1965), S. 515. ("The substitution of Korean for Japanese sovereignty was a somewhat ragged process but is best characterized as a secession in 1948 and not a cession in 1945").

¹⁰⁶) O'Connell, *ibid.*, S. 407.

Annahme einer rechtlichen Bindung der Deklarationen gerichtet war, so kann dies dennoch bezweifelt werden. Zum einen waren die drei Regierungschefs (in Kairo) rechtlich nicht befugt, über die Abtrennung von in rechtmäßiger Weise zu einem Staat (Japan) gehörenden Gebietsteilen zu befinden, noch dazu Gebietsteile, die sich noch gar nicht im Besitz der an der Absprache Beteiligten befanden. Zum zweiten — geht man von einer rechtlichen Bindung zum Entstehungszeitpunkt aus — ist zu erwägen, ob hier nicht ein Anwendungsfall der *clausula rebus sic stantibus* gegeben ist. Die Erklärungen von Kairo und Potsdam sind zu einer Zeit zustande gekommen, als es nur eine chinesische Regierung gegeben hat, als die Satzung der Vereinten Nationen noch nicht formuliert war und Recht und Praxis der Dekolonisierung noch nicht entwickelt waren¹⁰⁷). Es mag ferner bedacht werden, ob nicht der vom Völkerbund geprägte Selbstbestimmungsgedanke bei der Übertragung von Territorium Berücksichtigung hätte finden müssen. Im August 1941 formulierten Roosevelt und Churchill in der Atlantic Charter, daß "... they desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the peoples concerned . . ." ¹⁰⁸). Aus all dem bestehen erhebliche Zweifel an einer rechtlich wirksamen Zession Taiwans an China durch die Erklärung von Kairo. Eine solche Zession konnte auch nicht durch den Friedensvertrag von San Francisco zustande kommen, weil es hier an der Benennung eines Zessionars mangelte.

— Es wird weiterhin vertreten, daß China Taiwan seit dem 2. September 1945 (Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde durch Japan) und der darauffolgenden Besetzung durch chinesische Truppen durch Eroberung

¹⁰⁷) Art. 62 Ziff. 2 (a) der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 wäre hier nicht einschlägig, da die Deklaration von Kairo keine Grenze errichtet hat, sondern nur festlegt, daß im Falle eines Sieges über Japan neue Grenzen festgelegt werden sollen.

¹⁰⁸) Zitiert in: R. Langer, *Seizure of Territory* (Princeton, N.J. 1947), S. 83. — Dies entspricht der Ansicht des amerikanischen Präsidenten Wilson, jede Übertragung territorialer Souveränität von der Bedingung der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung (Plebizit) abhängig zu machen, da Gebiete und Völker nicht wie Gegenstände verschachert werden dürften. Die sich in einer solchen »Zessionstheorie« ausdrückende Kritik an den vom römischen Privatrecht in das Völkerrecht übernommenen Regeln für den Erwerb von Territorium ist jedoch nicht Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden. Vgl. oben S. 39 f., und R. Y. Jennings, *The Acquisition of Territory in International Law* (Manchester 1963), S. 78 f.

run g und Annexion wiedererlangt habe¹⁰⁹). Wenn auch im klassischen Völkerrecht Eroberung und Annexion als Titel für den Übergang von territorialer Souveränität anerkannt worden sind¹¹⁰), so wäre ein derart begründeter Anspruch doch nur seitens des Staates gerechtfertigt, der die Eroberung vollzogen hat, was im Falle Taiwans die Alliierten gemeinsam gewesen sind. Es kann aber nicht ignoriert werden, daß nationalchinesische Truppen die Hauptbeteiligten bei dieser Besetzung gewesen sind und daß chinesische Verwaltung jedenfalls bis zum Sommer 1950 völlig unangefochten Herrschaft in Taiwan ausgeübt hat. Dafür, daß während dieser Zeit die Souveränität per Annexion an China übergegangen ist, spricht also viel; dies um so mehr, als Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Annexionstitels als solchem wegen eines fehlenden entgegenstehenden Willens des früheren Souveränitätsinhabers (Japans) nicht Platz greifen.

— Ein weiteres Argument wird darin gesehen, daß Taiwan, wenn nicht seit »unvordenklichen Zeiten«, so doch seit 1945, durch Ersitzung chinesisches Territorium zu werden begann und inzwischen geworden ist¹¹¹). Aber wenn auch Japan der faktischen Souveränitätsausübung durch die nationalchinesische Regierung nie widersprochen hat, so liegt doch die Voraussetzung der über eine lange Zeit unangefochten praktizierten Ausübung des Besitzes wegen der seit 1950 immer wieder von dritten Staaten artikulierten Auffassung, daß der rechtliche Status Taiwans »unbestimmt« sei, nicht so eindeutig vor¹¹²). Im übrigen erhebt sich nicht

¹⁰⁹) Neben chinesischen Autoren vertritt dies auch Harvey, *op. cit.* (Anm. 86). Auch O'Connell, *op. cit.* (Anm. 86), ist der Meinung, daß China "appropriated the terra derelicta of Formosa by converting belligerent occupation into definite sovereignty". Nach ihm ist "the theory of acquisition by occupation the most inherently consistent in any analysis of the Formosan situation". So auch Tang Wu, in: Zhongguo yu guojifa [China und Völkerrecht], Bd. 2 (Taipei 1957), S. 436.

¹¹⁰) Vgl. aber z. B. M. M. McMahon, *Conquest and Modern International Law. The Legal Limitations on the Acquisition of Territory by Conquest* (Washington 1940, Neudruck New York 1975). — Verdross/Simma, *op. cit.* (Anm. 33), S. 562: »Selbst wenn es sich um eine völkerrechtsgemäße Gewaltanwendung handeln sollte (Art. 51 SVN), könnten einseitig verfügte Annexionen eroberten Gebietsteile als solche die Erwerbung der territorialen Souveränität nicht begründen«.

¹¹¹) So Morello, *op. cit.* (Anm. 86). — Zu den Voraussetzungen der völkerrechtlichen Ersitzung vgl. Berber, *op. cit.* (Anm. 104), Bd. 1, S. 365 f.

¹¹²) Es ist bekannt, daß die USA in ihrem Memorandum zum Entwurf des Friedensvertrages mit Japan am 26. 10. 1950 vorschlugen, daß im Falle, daß die vier Mächte (Großbritannien, USA, UdSSR und die Republik China) sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrages nicht über die Bestimmung Taiwans einigen

nur die Frage, ob die Ersitzung von Gebieten möglich ist, die unter Verletzung des in der UN-Charta enthaltenen Gewaltverbotes besetzt worden sind, sondern auch diejenige ob eine Ersitzung anzuerkennen ist, die das in der Satzung enthaltene Selbstbestimmungsrecht nicht berücksichtigt hat. Man wird jedoch feststellen müssen, daß der Selbstbestimmungsgedanke nicht zu einer direkten Modifikation der aus dem römischen Privatrecht entnommenen völkerrechtlichen Regeln zum Gebiets-erwerb geführt hat.

— Es wird schließlich argumentiert, daß Taiwan seit 1945 durch Okkupation, also durch Aneignung von »herrenlosem Gebiet« ein Teil Chinas geworden sei. Dieser Erwerbsgrund ist deshalb fragwürdig, weil er jedenfalls primär nur für unbewohnte Gebiete in Betracht kommt¹¹³⁾, bewohnte Gebiete in der Regel nicht *terra nullius* sein können. Es wurde deshalb gesagt, "to regard Formosa as terra nullius borders on the preposterous"¹¹⁴⁾. Andererseits wurde Taiwan aber von Japan derelinquiert. Es ist nicht ungewöhnlich, ein solches Territorium als »herrenlos« oder »staatenlos« zu bezeichnen¹¹⁵⁾, wenn man auch unter dem Einfluß des Selbstbestimmungsgedankens zögert, einer solchen Konsequenz zuzustimmen.

(2) Vereinzelt in der westlichen Völkerrechtswissenschaft und von den Gruppen, die für eine Unabhängigkeit Taiwans eintreten¹¹⁶⁾, wird die Meinung vertreten, daß Taiwan durch den Friedensvertrag mit Japan ein Kondominium der Alliierten geworden und die letztgültige

könnten, die Angelegenheit der UN-Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden solle (vgl. Jain, *op. cit.* [Anm. 86], S. 32). Wenn dieses Memorandum auch nicht zum Tragen kam — weder die UdSSR noch Großbritannien akzeptierten die Mitwirkung der nationalchinesischen Regierung —, so wird doch deutlich, daß es nicht die Absicht der Signatarstaaten des Friedensvertrages war, der *de facto*-Okkupation Rechtswirkungen zuzugestehen, sondern die Frage für eine UN-Entscheidung oder aber für eine andere Gelegenheit in der Zukunft offen zu lassen.

¹¹³⁾ Im Zeitalter der Kolonisation wurden auch von sog. »unzivilisierten« Völkern bewohnte Gebiete als »herrenlos« bezeichnet. Vielleicht hätte Li Hong-zhang (vgl. oben Anm. 72) das »Land der braunen Räuber« für okkupationsfähig gehalten.

¹¹⁴⁾ So Phillips, *op. cit.* (Anm. 86), S. 283.

¹¹⁵⁾ I. Brownlie, *Principles of Public International Law* (2. Aufl. Oxford 1973), S. 141, bezeichnet als *terra nullius* u. a. auch ein Gebiet "abandoned by the former sovereign...", ohne daß es letztlich auf eine Qualifizierung als bewohnt oder unbewohnt ankäme.

¹¹⁶⁾ Deren Meinung vertreten auch Chen/Lasswell, *op. cit.* (Anm. 13), S. 126-140.

Souveränität noch zuzuweisen, derzeit also noch »unbestimmt« sei. Georg Schwarzenberger äußerte sich dahin gehend in einem Leserbrief an die Londoner "Times":

"By Article 2 (b) of the Treaty of Peace of San Francisco of 1951, Japan renounced 'all right, title and claim to Formosa'. This meant that, in relation to Japan, Formosa ceased to be Japanese territory and the other parties to the peace treaty had become the co-sovereigns of Formosa"¹¹⁷).

Die nationalchinesische Regierung "exercises only a delegated authority in Formosa"; den Friedensvertragspartnern sei das Verfügungsrecht über Taiwan verblieben¹¹⁸). Voraussetzung dieser Ansicht ist, daß die Kairo-Deklaration kein rechtsverbindliches Dokument ist, sondern eine bloße Absichtserklärung, deren Verwirklichung von dem nach dem Krieg abzuschließenden Friedensvertrag mit Japan abhängig gemacht worden ist. Da die Parteien des Friedensvertrages sich dann dafür entschieden, den Rechtsstatus Taiwans nicht zu regeln, blieb er unentschieden und weiterhin abhängig von der Festlegung durch die Co-Souveräne¹¹⁹). Diese Ansicht wurde – wenn auch allzu offen opportunistisch – seit 1950 auch von den USA und von Großbritannien bis zu Beginn der siebziger Jahre geteilt¹²⁰).

¹¹⁷) "Times" vom 2. 2. 1955, enthalten in: G. Schwarzenberger, *International Law and Order* (London 1971), S. 272 f.

¹¹⁸) Verdross/Simma, *op. cit.* (Anm. 33), S. 517, sprechen hier von einem *nudum ius*. Die zu einem *nudum ius* eingeschrumpfte territoriale Souveränität gelange automatisch wieder zur vollen Entfaltung, wenn sich der »Verwaltungszeessionar« zurückziehe.

¹¹⁹) Wright führt, *op. cit.* (Anm. 86), *AJIL* Bd. 50, S. 333, aus: "The parties to the Japanese Peace Treaty, most of whom are Members of the United Nations, are free under the Charter, which would legally prevail over the Cairo Declaration (acc. to Art. 103), to dispose of Formosa and the Pescadores according to the principle of self-determination rather than to restore them to China according to the policy declared at Cairo".

¹²⁰) Die USA gaben diese Position im Shanghai-Kommuniqué vom 27. 2. 1972, spätestens aber bei Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik China auf. Im Kommuniqué vom 1. 1. 1979 heißt es: "... Die USA und die Volksrepublik China bekräftigen erneut die Prinzipien, auf die sich beide Seiten im Shanghai-Kommuniqué geeinigt haben, und unterstreichen noch einmal, daß ... die Regierung der USA die chinesische Position anerkennt, daß es nur ein China gibt und Taiwan Teil von China ist ...«, vgl. PR 1979 Nr. 51, S. 8. Großbritannien rückte anlässlich der Vereinbarung über den Austausch von Botschaftern von der langjährig vertretenen Position ab. Im Kommuniqué vom 13. 3. 1972 heißt es: "... In Anerkennung des Standpunktes der chinesischen Regierung, daß Taiwan eine Provinz der Volksrepublik China ist, ...«, PR 1972 Nr. 11, S. 3. Im "Joint Statement" mit Japan vom 29. 9. 1972 heißt es: "The Government of the People's Republic of China reaffirms that Taiwan is an inalienable part of the territory of the People's Republic of China. The Government of Japan fully understands and respects this stand of the Government of China and adheres to its stand of complying with Art. 8 of the Potsdam Proclamation".

Abgesehen davon, daß eine etwa vorhandene Absicht der Begründung eines Kondominiums ohne Schwierigkeiten ihren Niederschlag im Friedensvertrag hätte finden können, ergeben sich Bedenken gegenüber dieser Auffassung aus der unterschiedlichen Behandlung ehemaligen japanischen Territoriums, wie der amerikanische Secretary of State, Acheson, Anfang 1950 feststellte:

“The Chinese have administered Formosa for 4 years . . . When Formosa was made a province of China nobody raised any lawyers' doubts about that . . . Now in the opinion of some, the situation is changed. They believe that forces now in control of the mainland of China, the forces which undoubtedly will soon be recognized by some other countries, are not friendly to us and therefore they want to say, 'Well, we have to wait for a treaty'. We did not wait for a treaty on Korea. We did not wait for a treaty on the Kuriles . . .”¹²¹⁾

Wäre wirklich davon auszugehen, daß die nationalchinesische Regierung als Vertreter der Alliierten zu gelten hätte, so müßte Taiwan als *non-self-governing territory* gemäß Kapitel XI der UN-Charta¹²²⁾ und das Regime in Taibei als Exilregierung anzusehen sein. Dann wäre es aber höchst ungewöhnlich, daß weder die USA noch Großbritannien jemals offiziell und explizit von einem Selbstbestimmungsrecht des taiwanesischen Volkes gesprochen noch die Regierung in Taibei als Exilregierung behandelt haben. Das »Kondominium-Argument« ist auch deshalb zumindest unrealistisch, weil die Alliierten niemals Souveränität über die Insel seit deren Übergabe an die nationalchinesische Regierung ausgeübt haben¹²³⁾ und auch nicht feststellbar ist, daß eine Übertragung der Gebietshoheit unter Vorbehalt des Verbleibens der Souveränität bei den Alliierten stattgefunden hat. Rechtlich aufgelöst wurde die Kondominium-These durch die seit Beginn der siebziger Jahre in den Kommuniqués anläßlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen enthaltenen sog. »Taiwan-For-

¹²¹⁾ Siehe B. Bernstein/A. Matusow, *The Truman Administration. A Documentary History* (New York [etc.] 1966), S. 350.

¹²²⁾ In der Tat legte der ceylonische Außenminister 1955 einen Plan vor, der (gemäß der *New York Times* vom 22. 4. 1955) “calls for a five-year trusteeship by either the United Nations or the Colombo Powers over the island to replace its present administration. After five years the Formosans would vote in a plebiscite to determine their future form of government” (zitiert in: Li T.-h., *op. cit.* [Anm. 57], S. 446).

¹²³⁾ Dieses »niemals« mag darin eine Einschränkung finden, daß die nationalchinesische Regierung trotz ihrer ständigen Betonung, daß Taiwan ein Teil Chinas sei, im Juni 1950 konzedierte, daß “pending the conclusion of the treaty of peace on Japan, the Government of the USA may share with the Government of the Republic of China the responsibility for the Defense of Taiwan”. (Vgl. Foreign Minister George K. C. Yeh's Statement of June 28, 1950, *China Handbook 1951* [Taipei 1951], S. 115).

meln«¹²⁴). Wenn hier auch lediglich die Ansicht der Volksrepublik China, daß Taiwan eine chinesische Provinz ist, »zur Kenntnis genommen« wurde¹²⁵), so könnte dies doch nicht unter Berufung auf das völkerrechtliche Estoppel-Prinzip¹²⁶) Positionen entgegengehalten werden, die weiterhin die Souveränität Chinas über Taiwan anzweifeln.

(3) Schließlich wird noch vertreten, daß Taiwan seit Gründung der Volksrepublik China (1. Oktober 1949) durch Staatennachfolge ein von der Volksrepublik China unabhängiger Staat geworden ist¹²⁷). Im Jahre 1960 empfahl der damalige Under-Secretary of State, Chester Bowles, der Kennedy-Administration, da faktisch »zwei China« bereits existierten, die Herausbildung eines Staates »Sino-Formosa« auf Taiwan zu begünstigen¹²⁸). Die Volksrepublik China und die Republik China könnten beide als Nachfolgestaaten jenes »China« betrachtet werden, das an der Gründung der Vereinten Nationen beteiligt gewesen war. Wenn es auch zur Entstehung eines erklärtermaßen »sino-formosanischen« Staates nicht gekommen ist, so macht eine völkerrechtliche Analyse deutlich, daß das nationalchinesische Regime jedenfalls sehr nahe an jenem Punkt steht, von dem aus es als Regierung eines souveränen Staates Taiwan betrachtet werden kann. Daß das Regime in Taipeh eine solche These nicht akzeptiert und explizit von sich weist, ist ohne Belang, denn „... whether or not a new state has actually begun to exist is a pure question of fact“¹²⁹). Diese für die Annahme der Existenz eines Staates vorausgesetzten Faktoren sind herkömmlicherweise Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht in Verbindung mit dem Grundsatz der Effektivität, wobei unter letzterer auch der außenpolitische Aspekt der Unabhängigkeit erfaßt werden kann¹³⁰). Zweifelhaft könnte im Falle Taiwans allenfalls

¹²⁴) U. G. Fabritzek, Zum Problem der beiden China. Die Taiwan-Formeln in den Kommuniqués zur Anerkennung Pekings, Osteuropa, Jg. 22 (1972), S. 56–63.

¹²⁵) Vgl. oben Anm. 120.

¹²⁶) Vgl. Verdross / Simma, *op. cit.* (Anm. 33), S. 318: »Grundgedanke des Estoppel-Prinzips ist also, daß ein Staat an Erwartungen gebunden ist, die er durch sein Verhalten erweckt hat und auf die ein anderer Staat nach Treu und Glauben vertrauen ... konnte«. Ferner ausführlich bei J. P. Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 56) (Köln, Berlin 1971), S. 9 ff.

¹²⁷) Z. B. Zemanek, *op. cit.*, Kirkham, *op. cit.* (beide Anm. 86).

¹²⁸) Vgl. Ch. Bowles, The "China Problem" Reconsidered, Foreign Affairs, Bd. 38 (1959/60), S. 476–486.

¹²⁹) So J. L. Brierly, The Law of Nations (6. Aufl. London 1963), S. 137.

¹³⁰) Vgl. Berber, *op. cit.* (Anm. 104), Bd. 1, S. 114 ff.; Brownlie, *op. cit.* (Anm. 115), S. 74 ff. ("Legal Criteria of Statehood").

das Merkmal der effektiven Staatsmacht sein. Nicht daß dieses aktuell nicht oder in nicht ausreichendem Maße vorhanden wäre¹³¹⁾; was sie zweifelhaft sein läßt, ist der ihr anhaftende Makel von Bedrohung durch Pekinger »Befreiung« oder »Wiedervereinigung«, also der Makel fehlender Dauer oder auch fehlender Effektivität im Sinne von Unbestrittenheit. Ob dieser Makel die Staatlichkeit tatsächlich hindert, kann dahingestellt bleiben, da dem Regime in Taibei in jedem Fall die Qualität einer stabilisierten *de facto*-Herrschaft und damit wesentliche staatliche Rechte (und Pflichten) zukommen¹³²⁾.

Die bisherige völkerrechtliche Betrachtung hat gezeigt, daß die Frage nach dem rechtlichen Status Taiwans noch am ehesten im Sinne der Zugehörigkeit zu China bei gleichzeitiger Existenz eines *de facto*-Regimes in Taiwan erklärt werden kann, andere Antworten aber auch als vertretbar erscheinen und eine eindeutige Antwort schwerfällt, was W e n g zu der Bemerkung veranlaßte: "In effect, we may say that a situation exists regarding Taiwan's legal status which no observer has been able to explain satisfactorily in terms of the prevailing concept of international law"¹³³⁾.

Diese »Alternativität« der möglichen Ergebnisse gibt eine entsprechende Alternativität im Hinblick auf die Rolle auf, die das Selbstbestimmungsrecht im Taiwan-Kontext spielen könnte. Im folgenden ist zunächst zu untersuchen, ob das Selbstbestimmungsrecht für die Klärung der Souveränität Taiwans — ihre gegenwärtige Unbestimmtheit unterstellt — herangezogen werden könnte. Alternativ soll zum einen gefragt werden, wie sich das geltend gemachte Selbstbestimmungsrecht zu Taiwan als eines souveränen Staates respektive eines stabilisierten *de facto*-Regimes verhält, was es meinen kann, worauf es hinzielt und ob es im Völkerrecht eine Stütze findet. Zum anderen soll das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Zugehörigkeit Taiwans zu China ausgeleuchtet werden. Abschließend bleibt dann zu klären, inwieweit dem Selbstbestimmungsgedanken im Taiwan-Kontext eine rechtliche Bedeutung beizumessen ist, ohne als subjektives Recht geltend gemacht zu werden.

¹³¹⁾ Im Gegenteil: "... East and Southeast Asia have seen nine or ten new independent states emerge on the world scene in the last fifteen years. Among them Taiwan is one of the most stable, well developed, and potentially viable ..." (vgl. Fairbank, China, *op. cit.* [Anm. 13], S. 70).

¹³²⁾ Damit stellt sich auch nicht das Problem der fehlenden Anerkennung und der Qualifizierung der Anerkennung als deklaratorisch oder konstitutiv. Zur »Rechtsstellung »nichtanerkannter Staaten« und ähnlicher Gebilde« vgl. J. A. Frowein, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 46) (Köln, Berlin 1968).

¹³³⁾ W e n g, *op. cit.* (Anm. 86), S. 135.

IV. Alternativen der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts zugunsten Taiwans

1. Das Selbstbestimmungsrecht als Norm zu Klärung unbestimmter territorialer Souveränität

Es ist zu fragen, ob angesichts einer Situation, die durch Ungewißheit hinsichtlich des rechtlichen Status eines Territoriums gekennzeichnet ist, die Meinung der Bevölkerung als Zuweisungsfaktor für die Souveränität nutzbar gemacht werden könnte. Diesbezüglich wurde festgestellt, daß »... auch Fälle denkbar (sind), in denen der (internationale) Richter sein Urteil unmittelbar auf das Selbstbestimmungsrecht abstützen kann, nämlich dann, wenn in bezug auf ein bestimmtes Gebiet die Souveränität unbestimmt ist...«¹³⁴). Eine dergestalt Heranziehung des Selbstbestimmungsgedankens beinhaltetete der einleitend zitierte Vorschlag Saudi-Arabiens, in dem angeregt wurde, die Bewohner Taiwans in einem Plebiszit den internationalen Status der Insel bestimmen zu lassen.

Das Selbstbestimmungsrecht als Zuweisungsmodalität territorialer Souveränität ist im Dekolonisierungsrecht eine bekannte Erscheinung; der ähnlich gelagerte Fall von unbestimmter Souveränität empfiehlt seine Anwendung mit nicht weniger Berechtigung. In beiden Fällen handelt es sich um ein Zwischenstadium, eine Ungewißheit in der Inhaberschaft der Souveränität: Die Kolonie ist nicht mehr Teil des Mutterlandes, aber noch nicht ein souveräner Staat (oder — je nach Ausübung des Selbstbestimmungsrechts — noch nicht wieder integriert)¹³⁵). Entsprechend dem Ideal des Selbstbestimmungsgedankens, der in diesem Bereich noch am ehesten Rechtscharakter angenommen hat, vermag allein der Wille der Bevölkerung den rechtlichen Zustand zu fixieren. Die Separierung der Kolonie vom Mutterland schafft neben der Internationalisierung des Kolonialgebietes eine transitorische Ungewißheit bezüglich der territorialen Souveränität. Die Überwindung dieser Ungewißheit geschieht durch

¹³⁴) So Thürer, *op. cit.* (Anm. 14), S. 202. Eine derartige Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts war schon im Åland-Gutachten von 1920 (vgl. Thürer, S. 60) betont worden.

¹³⁵) Im Abschnitt über Selbstbestimmungsrecht (Prinzip V) der "Friendly Relations"-Deklaration von 1970 heißt es: "The territory of a colony or other non-self-governing territory has, under the Charter, a status separate and distinct from the territory of the State administering it; and such separate and distinct status under the Charter shall exist until the people of the colony or non-self-governing territory have exercised their right of self-determination in accordance with the Charter...".

eine Berücksichtigung des Bevölkerungswillens. Eine durch historische Entwicklung und die Unzulänglichkeit völkerrechtlicher Regeln »geborene« Ungewißheit der territorialen Souveränität kann nicht anders geklärt werden wie die Ungewißheit, die durch den Willen zur Dekolonisierung »gekoren« wurde.

2. Staat und Selbstbestimmungsrecht

»Selbstbestimmungsrecht« bedeutet u. a. das Recht des Staatsvolkes, seine inneren Angelegenheiten ohne Störung von außen regeln zu können, also die Summe jener staatlichen Rechte, die im Begriff der Souveränität zusammengefaßt werden. Diese Rechte schützen – jedenfalls partiell – auch das *de facto*-Regime. So gilt insbesondere das völkerrechtliche Gewaltverbot¹³⁶⁾, weswegen eine Annexion Taiwans durch die Volksrepublik China eben nicht eine »innerchinesische Angelegenheit« wäre, sondern eine Völkerrechtsverletzung, da Taiwan jedenfalls ein stabilisiertes *de facto*-Regime ist. Einen zusätzlichen Inhalt erfährt das Selbstbestimmungsrecht im Zusammenhang mit einem staatlich (oder nur *de facto*) bereits organisierten Volk dann, wenn – wie z. B. im Falle der Republik Südafrika – die innenpolitische Struktur des Staates wegen rassistischer oder anderer, die Menschenrechte in hohem Maße tangierender Gegebenheiten zu einem solchen Grad an Ungerechtigkeit führt, daß der unterdrückten Gruppe innerhalb dieses Staates ein Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer freien Wahl der Regierungsform (Mehrheitsregierung, Demokratisierung oder ähnliches) von der Staatengemeinschaft zuerkannt wird¹³⁷⁾.

Auf Taiwan übertragen stellt sich die Frage, ob die inneren politischen Verhältnisse ein derartiges Maß an Diskriminierung der taiwanesischen Mehrheit beinhalten, daß der Begriff des Selbstbestimmungsrechts im Sinne der inneren Demokratisierung einen völkerrechtlich beachtlichen Kontext vorfindet. Betrachtet man die erste Zeit nationalchinesischer Herrschaft in Taiwan, so wäre die Bejahung dieser Frage vertretbar. Der Ausdruck von der »Kolonialherrschaft ohne Mutterland« kennzeichnet das Verhalten der nationalchinesischen Militärs und Verwaltungskader

¹³⁶⁾ Vgl. Frowein, *op. cit.* (Anm. 132), S. 35 ff.

¹³⁷⁾ Was allerdings vielfach abgelehnt wird. Vgl. Bernhards Diskussionsbeitrag in: Doehring, *op. cit.* (Anm. 14), S. 72. – Eine andere Ausdrucksform des Selbstbestimmungsrechts wäre hier die Sezession, also die territoriale Veränderung des Staatsgebietes, Beispiel: Bangladesch. (Dazu unten).

in der Zeit zwischen 1945 und etwa 1948¹³⁸⁾. In einem zeitgenössischen Situationsbericht heißt es:

“The general attitude of the new administration was to consider Formosa a conquered province and its inhabitants a subjugated people. The Government General was autocratic; Formosans had no voice in it and held no important public office; equal justice under the law did not exist; inefficiency and corruption reigned among the mainland rulers. On the economic side of the ledger the standard of living fell; the wealth of the island was being drained to the mainland; inflation grew by leaps and bounds; roads were not repaired; and the number of unemployment rose . . . A source of great wealth lay in the confiscated Japanese enterprises, which were taken over not by the Formosans but by the mainlanders . . .”¹³⁹⁾.

Zu dem durch diese Ausbeutung verursachten Aufstand der Taiwanesen gegen die Festlandherrschaft heißt es in demselben Bericht:

“The massacre of Formosans began in the capital . . . Formosans were shot and bayoneted on sight or bound and thrown alive into the Tamsui River . . . Similar massacres occurred in other cities following the arrival of more mainland troops. After the initial operations a systematic effort was made to liquidate all actual or potential leaders among the Formosans”¹⁴⁰⁾.

Seither haben Diskriminierung und Repression abgenommen. Im wirtschaftlichen Sektor haben Taiwanesen eine dominierende Stellung inne; ihre Berücksichtigung in Regierung und Verwaltung entwickelt sich in bescheidenem Rahmen, ohne das Machtmonopol der nationalchinesischen Partei in Frage zu stellen. Gesetzlich fixierte Diskriminierungen gibt es nicht; die soziale Ungleichheit scheint sich allmählich zu reduzieren¹⁴¹⁾. Im ganzen stellt sich die heutige Situation nicht mehr menschenrechtsfeindlich dar als in anderen Staaten mit autoritärem Regime¹⁴²⁾, wobei die Mißachtung der Menschenrechte die g a n z e Bevöl-

¹³⁸⁾ Vgl. dazu insbesondere Kerr, *op. cit.* (Anm. 81); ferner Riggs, *op. cit.* (Anm. 80), und Ballantine, *op. cit.* (Anm. 45).

¹³⁹⁾ R. H. F., *op. cit.* (Anm. 93), S. 213.

¹⁴⁰⁾ *Ibid.*, S. 214 f. — Fairbank, China, *op. cit.* (Anm. 81), spricht S. 75 von “the systematic execution of thousands, which wiped out a whole generation of Taiwan’s potential leadership”.

¹⁴¹⁾ In einer neuen Untersuchung wird von “declining economic stratification in the society” und davon gesprochen, daß “Taiwan’s pattern of distribution is more balanced than that of either the U.S. or Japan” (vgl. G. McBeath, Taiwan in 1977: Holding the Reins, Asian Survey, Bd. 18 [1978], S. 18).

¹⁴²⁾ Vgl. dazu den im Februar 1977 erschienenen Taiwan-Bericht von Amnesty International sowie Human Rights in Taiwan, Hearing before the Subcommittee on International Organizations of the Committee on International Relations, House of Representatives, 95th Congress, First Session, June 14, 1977, U.S. Government Printing

kerung bedrückt. Die Existenz eines oligarchischen Regimes als solches kann nicht als Voraussetzung für ein Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Demokratisierung genügen.

3. Sezession und Selbstbestimmungsrecht

Wird Taiwan als Teil Chinas betrachtet, so ist der Freiraum für ein Selbstbestimmungsrecht zugunsten der Bevölkerung der Insel, die hier nur in ihrer Gesamtheit als Träger in Frage kommt, höchst begrenzt. Die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts würde im Sinne des positiven Selbstbestimmungsrechts einen Anspruch auf Sezession oder auf eine irgendwie ausgestaltete Autonomie innerhalb des chinesischen Staatsverbandes beinhalten. Wie oben dargelegt (II), wird ein solches, die Souveränität des Staates tangierendes Selbstbestimmungsrecht allenfalls einem Kolonialvolk und darüber hinaus in den engen Grenzen sog. »Evidenz« von diskriminierender Herrschaft unbestritten zuerkannt.

Die Bewohner Taiwans sind heute kein Kolonialvolk; doch bei diesem aktuellen Befund kann es nicht bleiben. Statt dessen ist zu fragen, ob es eine Rolle spielt, daß die Bevölkerung Taiwans Kolonialvolk bis 1945 respektive 1952 gewesen ist und daß ihre Dekolonisierung — im Gegensatz zu anderen Völkern, die sich nach dem zweiten Weltkrieg von kolonialer Herrschaft befreit haben — nicht gemäß dem insoweit von den Vereinten Nationen entwickelten Selbstbestimmungsrecht zustande gekommen ist¹⁴³). Inwieweit ist *Sinha*s Feststellung zu erwägen, daß "the criterion for considering a territory non-self-governing has been that the territory be of the colonial type at the time of adoption of the Charter"¹⁴⁴)? Resultiert daraus, daß ein den Bewohnern der Insel wegen ihres früheren Kolonialstatus' zustehendes Selbstbestimmungsrecht noch nicht verbraucht worden ist? — Eine weitere Beziehung Taiwans zu einem »kolonialen Kontext«, wenn auch nicht in demselben eindeutigen Sinne der *salt-water*-Theorie unter japanischer Herrschaft, ergibt sich aus der von den chinesischen Kommunisten vor deren Sieg im chinesischen Bürger-

Office (Washington, D.C. 1977); vgl. ferner: Ming-min Peng, Political Offences in Taiwan: Laws and Problems, *China Quarterly*, Nr. 47 (July/Sept. 1971), S. 471–493.

¹⁴³) Die Mehrheit der Staatenpraxis macht deutlich, daß die Dekolonisierung durch Option der Bevölkerung erfolgte. Vgl. H. von Mangoldt, Die West-Irian-Frage und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, *ZaöRV* Bd. 31 (1971), S. 197–245.

¹⁴⁴) *Sinha*, Is Self-Determination Passé?, *Columbia Journal of Transnational Law*, Bd. 12 (1973), S. 270 (Hervorhebung vom Verf.) mit Hinweis auf General Assembly Resolution 1541.

krieg artikulierten Ansicht, daß Taiwan einmal eine »Kolonie« Chinas gewesen sei. In einer oft zitierten Äußerung gegenüber Edgar Snow stellte Mao Zi-dong im Jahre 1936 fest:

»Es ist die vordringlichste Aufgabe Chinas, alle unsere verlorenen Gebiete wiederzugewinnen und nicht nur unsere Unabhängigkeit südlich der Großen Mauer zu verteidigen. Das heißt, daß die Mandchurei zurückerobert werden muß. Wir schließen aber nicht Korea, eine frühere chinesische Kolonie, mit ein; wenn wir jedoch die Unabhängigkeit der verlorenen chinesischen Gebiete wiederhergestellt haben und die Koreaner aus den Ketten des japanischen Imperialismus ausbrechen wollen, werden wir sie in ihrem Kampf um Unabhängigkeit enthusiastisch unterstützen. Dasselbe gilt für Taiwan...«¹⁴⁵⁾.

Ergibt sich aus dieser Einschätzung Taiwans als chinesischer »Kolonie«¹⁴⁶⁾ vor 1895 (oder vielleicht eher gerechtfertigt vor 1886) und der Tatsache des *salt-water*-Territoriums zwischen 1895 und 1945/52 sowie der 1945 von China unterzeichneten UN-Charta ein bis heute fortwirkendes Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Dekolonisierung? Verneinen ließe sich diese Frage nur, wenn die Selektivität der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts ihrerseits Bestandteil dieses Rechts geworden wäre, womit jedoch die Gesamtheit des Erreichten und jeder objektive Maßstab in Frage gestellt würden¹⁴⁷⁾. Die Besonderheit würde hier darin liegen, daß Anspruchsgegner nicht mehr Japan als Kolonialmacht, sondern China als »Verhinderer« der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sein würde. Im übrigen ist auch hier daran zu denken, die Formel des *separate and distinct status* der »Friendly Relations«-Deklaration von 1970¹⁴⁸⁾ nutzbar zu machen. Auch wenn Taiwan als Teil Chinas anzusehen ist, könnte die Entwicklung seit 1949 zu einer mit der sich vom Mutterland lösenden Kolonie vergleichbaren Situation geführt haben, zu deren letztendlichen Klärung das Selbstbestimmungsrecht heranzuziehen wäre.

¹⁴⁵⁾ E. Snow, Roter Stern über China (deutsch: Frankfurt a. M. 1970), S. 137 (Hervorhebung vom Verf.). — In einem Parteidokument aus dem Jahre 1937 heißt es im Abschnitt über »Die antijapanische Außenpolitik« (Hervorhebung vom Verf.): »Den japanischen Imperialismus im Bunde mit den Arbeitern, den Bauern und dem einfachen Volk von Korea, Taiwan und Japan bekämpfen«. (Vgl. »Die zehn Großen Grundsätze der KPC für den Widerstand gegen Japan und die Rettung Chinas« vom 15. 8. 1937, in: C. Brand/B. Schwartz/J. K. Fairbank, Der Kommunismus in China. Eine Dokumentar-Geschichte [München 1955] [London 1952], S. 175, 176).

¹⁴⁶⁾ »Randgebiet« wäre angebracht. In diesem Zusammenhang erscheint dann die Problematik des Selbstbestimmungsrechts zugunsten von Gebieten, die nicht eigentlich unter *salt-water* fallen; in China z. B. Tibet und Xinjiang.

¹⁴⁷⁾ Vgl. aber die Ausnahmen innerhalb des Dekolonisierungsrechts, oben Anm. 37.

¹⁴⁸⁾ Vgl. oben Anm. 30.

Der Gedanke des über die Dekolonisierung hinaus Anwendung findenden Selbstbestimmungsrechts wird für die Fälle der »Evidenz« diskriminierender Herrschaft¹⁴⁹⁾ behauptet. Eine diesbezügliche Untersuchung ist hier müßig, weil die Volksrepublik China (der »Sezessionsgegner«) bislang nicht die Möglichkeiten hatte, die Bewohner Taiwans in die Gesamtheit des chinesischen Staats- und Gesellschaftswesens zu integrieren.

4. Die Wirkung des Selbstbestimmungsrechts als objektiver Rechtssatz

Es bleibt zu erörtern, welche Bedeutung dem Selbstbestimmungsrecht als Satz objektiven Rechts im Taiwan-Kontext zukommen kann. Hier ist die Frage nach einer Rechtspflicht der organisierten Staatengemeinschaft und einzelner, besonders involvierter Staaten, in bestimmter Weise auf die taiwanische Selbstbestimmungsforderung zu reagieren, angesprochen. Konkrete Inhalte einer solchen Pflicht, sollte diese aus der UN-Charta und anderen völkerrechtlichen Instrumenten zu entnehmen sein¹⁵⁰⁾, sind schwer zu fassen. So könnte daran zu denken sein, das Verhalten der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem 1971 durchgeführten chinesischen Repräsentationswechsel unter dem Gesichtspunkt ausreichender Berücksichtigung des Selbstbestimmungsgedankens zu untersuchen. Wurde zur Sicherung des Friedens (Art. 1 UN-Charta) beigetragen oder wurde ein Konfliktpotential in Form von »fünfzehn Millionen Unzufriedener« geschaffen? Desgleichen könnte das Verhalten bestimmter Einzelstaaten, etwa der USA und Großbritanniens, welche die Ansicht der Volksrepublik China, Taiwan sei eine chinesische Provinz, »zur Kenntnis genommen« haben, und die weitere Frage, ob sie dadurch unter dem Estoppel-Prinzip möglicherweise gehindert sind, eine das Selbstbestimmungsrecht Taiwans begünstigende Position einzunehmen, gewürdigt werden. Schließlich ist auch das Verhalten der Volksrepublik China selbst einzubeziehen. Genügt die chinesische Regierung dadurch einer »objektiven Rechtspflicht«, wenn sie dertut, Taiwan nach einer »Wiedervereinigung« ein hohes Maß an Autonomie zu gewähren¹⁵¹⁾?

¹⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 43.

¹⁵⁰⁾ Vgl. oben II 3.

¹⁵¹⁾ Danach sollen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem unverändert fortbestehen dürfen. Selbst die Streitkräfte sollen Taiwan erhalten bleiben, und nur die Außenpolitik

Der Charakter als sog. objektiver Rechtssatz scheint sich weniger in einer als völkerrechtlich auferlegter Rechtspflicht als in einem politischen Druck zu manifestieren, auch im eigenen Interesse Selbstbestimmungsforderungen in gewissem Grade – etwa als Autonomiegewährung – Rechnung zu tragen.

V. *Schlußbemerkung*

Aufgabe dieser Studie war es nicht, eine Lösung des sog. Taiwan-Problems anzubieten. Die Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht für Taiwan sollte auf ihre möglichen völkerrechtlichen Bezüge hin untersucht werden. Andere, nicht völkerrechtliche und vielleicht viel zentralere Fragen blieben damit unberücksichtigt. So die Frage nach der Relevanz des Selbstbestimmungsgedankens im ostasiatischen Kontext, seinen diesbezüglichen stabilisierenden respektive destabilisierenden Implikationen und die Frage nach dem Verhältnis des Selbstbestimmungsgedankens zu Erscheinungsformen des Regionalismus, wie sie im Prozeß des *nation building* typisch sind¹⁵²). Solche Fragen gehen einer Besinnung auf das Selbstbestimmungsrecht und der Völkerrechtsbildung in diesem Bereich logisch voraus, stehen aber gleichzeitig unter der Notwendigkeit, sich mit dem bereits existierenden Völkerrecht auseinanderzusetzen.

soll an die Zentralregierung übergehen. Gegenüber amerikanischen Senatoren ließ der chinesische stellvertretende Ministerpräsident Deng Xiaoping erkennen, daß der innerchinesische Status Taiwans mit dem Hongkongs vergleichbar sein könne, »solange das Volk von Taiwan es wünscht«. Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 10. 1. 1979, S. 1; NZZ vom 12. 1. 1979. Damit wird möglicherweise Befürchtungen, wie sie Fairbank formuliert hat, die Grundlage entzogen: "As a simple moral issue, we cannot abandon thirteen million Taiwan Chinese to the lower living standard, reprisals, and remolding process which they would inevitably suffer under Chinese Communism", *op. cit.* (Anm. 81), S. 56.

¹⁵²) Vgl. N. Y. C h o, Ausschluß einer Provinz. Wie chinesisch ist Taiwan?, Die Zeit, 26. 11. 1971, S. LIT 15: »... also jenem Prozeß, in dem Menschen ihre Zugehörigkeit zu vereinzelt Gruppen und Regionen auf das größere, zentrale politische Gebilde eines Nationalstaates übertragen. Praktisch alle ehemals voll- oder halbkolonisierten und in der jüngsten Vergangenheit erst oder wieder zur Souveränität gelangten Länder in Asien und Afrika und insgesamt in der Dritten Welt stecken heute noch mehr oder weniger in diesem Prozeß«.

Summary*)

Taiwan and Self-Determination

During the decades of the so-called "China Question" the UN General Assembly dealt from time to time with the question of a right to self-determination for the population of Taiwan. Representatives of several States have proposed that the wishes of the population be taken into account when deciding about the future status of the island. There are also groups of Taiwanese abroad which plead that the right of self-determination be applied to the circumstances of Taiwan (I). It is the purpose of this article to explain the relationship between Taiwan and the right of self-determination from the angle of international law. The first step consists in analyzing the contents of the "right of self-determination" as developed in international law, its different notions and its changing legal nature (II). The second step views the facts, such as the population of Taiwan and the legal status of the island (III). In the final step alternatives for applying the different notions of the right of self-determination in the context of Taiwan are set out (IV).

*) Summary by the author.